

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Claus Schöndube
Die Wiederentdeckung
der nationalen Minderheiten
in Westeuropa

Pieder Cavigelli
Das Rätoromanische in den
Alpentälern Graubündens

J. Ithurria
Euzkadi — Das Land der Basken
und seine Probleme

Theodor Veiter
Wege zu einem
modernem Volksgruppenrecht

B 18/75

3. Mai 1975

Claus Schöndube, geb. 23. 12. 1927, Studium der Naturwissenschaften und der politischen Wissenschaft; seit 1954 freier Journalist und Schriftsteller; Mitglied der Redaktion der Zeitung Europa Union, Korrespondent der Wochenzeitung Das Parlament für die europäischen Versammlungen.

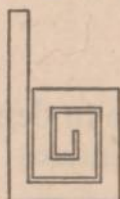
Veröffentlichungen: Eine Idee setzt sich durch, Hangelar bei Bonn 1964 (gemeinsam mit Christel Ruppert); Grundsatzfragen der europäischen Integration, Hangelar bei Bonn 1967; Die europäische Integration, Lehr- und Informationsmappe für politische Bildung, Köln 1968; Das neue Europa-Handbuch, Köln 1969; Europa-Taschenbuch, Bonn 1970; Europa — Verträge und Gesetze (Herausgeber), Bonn 1972; Skeptische Gedanken zum Europatag 1969, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/69; Europa — Ende einer Hoffnung?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 17/74; außerdem zahlreiche Broschüren, Zeitschriften- und Zeitungsartikel.

Pieder Cavigelli, Dr. phil., geb. 1913 in Rueun; Ausbildung zum Primarlehrer am Lehrerseminar der Bündner Kantonsschule in Chur, zum Sekundarlehrer an der Universität Zürich; romanistisch-germanistisches Studium an den Universitäten von Zürich, Grenoble, Paris, Perugia. Lehrtätigkeit an der Primarschule von Andiast und Tavetsch-Rueras, an den Sekundarschulen von Bonaduz und Arosa, am unteren Gymnasium und am Lehrerseminar der Bündner Kantonsschule in Chur. Lehrauftrag für rätoromanische Literatur und Einführungskurs ins Surselvische an der Universität Zürich (1974/75).

J. Ithurria ist ein Pseudonym. Der Autor ist Lehrer und hat die Probleme der Linguistik und der Ethnologie der Basken untersucht.

Theodor Veiter, Dr. jur., geb. 1907 in München; Studium in München, Grenoble und Wien; Sekretär im österreichischen Bundesrat 1930 bis 1934, sodann Assistent an der Universität Wien; 1938 bis 1945 politisch verfolgt und zeitweilig auch in Gestapo-Haft; nach 1945 in Feldkirch Chefredakteur einer lokalen Zeitung, dann Rechtsanwalt (bis heute); seit 1966 Honorarprofessor für Nationalitätenrecht, Gesellschaftslehre und Völkerrecht an der Phil.-theol. Hochschule Königstein/Ts.; wissenschaftlicher Generalsekretär der AWR (Association for the Study of the World Refugee Problem), Vaduz; Mitglied des Advisory Board der International League of Human Rights, New York; Mitglied der Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten beim Bundeskanzleramt in Wien; Völkerrechtsberater mehrerer internationaler Minderheitenorganisationen (FUEV; AIDLCM).

Veröffentlichungen u. a.: Das Volksgruppenrecht — ein elementarer Baustein Europas, 1964; Die Slowenen in Kärnten, 1936; Nationale Autonomie, 1938; Gesetz als Unrecht, 1949; Südtirol im Lichte des Völkerrechts der Gegenwart, 1959; Le droit d'autodisposition du peuple jurassien, 1971; Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, 1970; System eines internationalen Volksgruppenrechts, 1970 und 1972; Volk, Volksgruppe, Nation, 1966; Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich, 1959.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder:
Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dipl.-Sozialwirt Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 55 Trier, Fleischstraße 61—65, Tel. 06 51/4 80 71, nimmt entgegen:

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, einschließlich Beilage zum Preise von DM 11,40 vierteljährlich (einschließlich DM 0,59 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Die Wiederentdeckung der nationalen Minderheiten in Westeuropa*)

Streben nach Mitsprache und Selbstbestimmung

Unsere Welt — eine Welt der Minderheitenkonflikte

Der bevorstehende Europatag am 5. Mai gibt Anlaß zu der Überlegung, ob heute die Frage der nationalen Minderheiten in Westeuropa eigentlich noch aktuell ist. Ist es nicht geradezu absurd, in einer Zeit, in der wir die europäische Union anstreben, in der wir von direkten Wahlen zum Europäischen Parlament reden und in der fast jeder zweite Artikel im politischen und Wirtschaftsteil der Tageszeitungen in der einen oder anderen Form Probleme transnationaler Interdependenz behandelt, vom Umweltschutz über die Energiekrise bis zu den Problemen der Geldentwertung, sich mit so „provinziellen“ Problemen wie Minderheitenschutz, Volksgruppenrecht und Förderung von aussterbenden Sprachen und Dialekten zu befassen?

So widersinnig und provinziell uns dies auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so sehr zeigt uns aber auch die Lektüre unserer Zeitungen, daß heute zahlreiche Konflikte auf der Erde Minderheitenkonflikte sind, Konflikte also, in denen eine Gruppe von Menschen von erkennbarem Zusammenhang sich gegen eine Mehrheit anderer und ihre Maßnahmen zur Wehr setzt. Wo wir in der Welt auch hinschauen — nach Bangladesch und seinen Biharis, nach den USA mit ihren Negern und dem verzweifelten Kampf der Indianer um Erhaltung ihres Volkes, auf den vorderen Orient, wo gleich zwei große Konflikte, Kurden und Palästinenser, uns das Minderheiten-

problem bedrohlich vor Augen führen, nach Afrika, wo sich das Minderheitenproblem in sein Gegenteil verkehrt hat, wo nämlich „weiße“ Minderheiten in Südafrika und Rhodesien „schwarze“ Mehrheiten an ihrer eigenen Entfaltung und der Gleichberechtigung hindern —, überall gibt es diese Konflikte, die bis zu Gewalttätigkeit und Terror führen. Die Heftigkeit und die Mittel dieser Auseinandersetzungen haben teilweise erschreckende Ausmaße angenommen, so daß diese innerstaatlichen Konflikte bisweilen zu Recht als stärker den Weltfrieden bedrohend angesehen werden als die zwischenstaatlichen Konflikte.

Aber nicht nur in anderen Kontinenten erleben wir heute die Tragik des Minderheitenkampfes, auch in Europa sind wir Zeitgenossen zahlreicher Minderheitenkonflikte, in Ost und West. Das Schicksal der Juden in der Sowjetunion begleitet uns ebenso wie der Kampf der Basken um ihre Selbstbestimmung; ja selbst ein so demokratisches Gemeinwesen wie die Bundesrepublik Österreich erlebt den Kampf der Slowenen um Anerkennung ihrer Nationalität. Hinter dem „Kärntner Ortstafelstreit“ steckt viel mehr als nur die Entscheidung, welche Ortschaften zweisprachige Ortsschilder bekommen sollen: hinter der Frage steckt die grundsätzliche Entscheidung, ob eine — zugegebenerweise — kleine Volksgruppe das Recht erhält, sich in einem Staate auf ihre Weise und in ihrer Sprache anders zu entfalten als die „Mehrheitsnation“ eben dieses Staates. Und selbst das so ehrwürdige demokratische Großbritannien erlebt heute einen Minderheitenkonflikt, der sich schon fast zu einem Bürgerkrieg entwickelt hat und der nicht wenigen Zeitgenossen die Frage aufdrängt, ob wir wirklich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts leben oder nicht eher im Mittelalter.

*) Der Artikel ist als Einleitungsartikel zu den folgenden zwei Beiträgen gedacht, in denen je eine Minderheit betrachtet wird: eine, die vollen staatlichen Schutz genießt (Rätoromanen) und eine, die keinen genießt (Basken). Der letzte Beitrag behandelt schließlich den Stand der Diskussion der Lösung des ethnischen Minderheitenproblems aus juristischer Sicht.

Die Entstehung des Problems der nationalen Minderheiten

Dabei war das Mittelalter in dieser Frage sehr viel fortschrittlicher als unsere angeblich so fortschrittliche Zeit. Das Problem der nationalen Minderheiten gab es damals nicht. Ja, selbst Mayers Konversationslexikon aus dem Jahre 1897 kennt weder das Stichwort „Minderheit“ noch verzeichnet es einen Eintrag unter dem Stichwort „nationale Minderheit“.

In der Tat ist die Entstehung des Problems der nationalen Minderheiten ein sehr junges Kind der Weltentwicklung. Es entstand mit der Entwicklung des Nationalstaates. Zwei politische Prinzipien kamen in Konflikt: das sich seiner Eigenart bewußte oder bewußt werdende Volk (im Sinne Herders, also im Sinne der „Ethnies“) und der Nationalstaat, der ein bestimmtes geschlossenes Staatsvolk erforderte. Bestand aber das Staatsvolk aus zwei oder mehreren Volksgruppen, so entstand die Nationalitätenfrage, wie wir sie heute in Belgien erleben; war aber eine Grup-

pe stärker als die andere oder die anderen, so entstand die Minderheitenfrage. Je zentralistischer nun der jeweilige Nationalstaat sich entwickelte, je mehr er das Kulturverständnis der „Mehrheitsethnie“ zu seiner eigenen Staatsdoktrin machte, und je weniger er föderale Elemente gelten ließ, um so härter trat die Minderheitenproblematik zu Tage, wenn die Volksgruppen anderer ethnischer Zugehörigkeit eben diese Kultur, die vor allem — aber nicht nur — in der Sprache ihren Ausdruck fand, ablehnten und an ihrer Art zu leben und zu sprechen festhielten. So ist die Entwicklung der Frage der nationalen Minderheiten auf das engste verknüpft mit der Ausbildung des modernen Nationalstaates und seinen Doktrinen, Führungsstilen und Integrationsideologien und -praxen, und es ist kein Zufall, daß mit dem Sieg der Nationalstaatsidee auch das Minderheitenproblem heute zu einem Weltproblem geworden ist, das zu Recht die zwischenstaatlichen Organisationen, so auch die UNO, beschäftigt¹⁾.

Definition und Meßbarkeit von Minderheiten

Besondere Schwierigkeit bei der Behandlung von Minderheitenfragen bietet der Versuch, Minderheit zu definieren und ihre Zahl zu messen. „Das Sprichwort ‚Jegliche Verallgemeinerung ist falsch, einschließlich dieser‘ hat selten mehr Gültigkeit als bei der Untersuchung von Minderheitenproblemen. Für jedes Orientierungs- oder Verhaltensmuster, das sich wahrnehmen läßt, für jede Theorie, die formuliert werden kann, bietet sich sofort eine entsprechende Anzahl von Ausnahmen an. Jede Minoritätensituation ist das Produkt spezifischer historischer, wirtschaftlicher und politischer Determinanten sowie ihrer eigenen einzigartigen sozialpsychologischen Faktoren. Wissenschaftliche Erforschung der Meßbarkeit, geschweige denn die Ursachen von Vorurteilen ist offenkundig schwierig.“²⁾

So findet sich im zweibändigen Lexikon Larousse (1969) die folgende Erklärung unter

dem Stichwort „Nationale Minderheit“: „Gruppe von Menschen, die durch die Sprache oder Religion verbunden sind und die in einer zahlenmäßig stärkeren Gruppe von Menschen mit anderer Sprache oder Religion integriert sind.“ Dagegen erklärt der achtbändige Große Duden (1969): „Völkerrechtlich eine Gruppe von Angehörigen eines Staates, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung durch Rasse, Sprache, Religion, Sitte oder Kultur unterscheidet.“

Für die Autoren des Larousse sind also nur Sprache und Religion Kriterien der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, während die Duden-Autoren Rasse, Sitte und Kultur mit aufnehmen. Andere Definitionen setzen auch einen bestimmten territorialen Raum als konstitutiv für eine nationale Minderheit voraus, wie dies etwa in der folgenden Definition geschieht: „Die nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft, die durch geschichtliche Entwicklung und Gegenwartswillen in der Überzeugung geeint ist, daß ihr geistiges und sittliches Gedeihen nur im Rahmen einer bestimmten nationalen Kultur möglich ist, und die gleichzeitig an einen bestimmten Raum gebunden ist, in dem von Staats wegen eine

¹⁾ Vgl. hierzu den Beitrag von Theodor Veiter in dieser Ausgabe, S. 29.

²⁾ Ben Whitaker, Zur sozialpsychologischen Analyse von Minderheitenkonflikten in der Gegenwartsgesellschaft, in: Minderheiten, Berlin 1974, S. 28.

andere Kultur gepflegt wird. Die nationale Minderheit entsteht also aus der Nichtübereinstimmung von Kulturgemeinschaft und staatlicher Raumgemeinschaft.“³⁾

Tatsächlich wird man bei jedem Versuch, die nationale Minderheit zu definieren, feststellen, daß sich jede von der anderen unterscheidet, genau wie dies bei der Definition von „Nation“ der Fall ist. Jede Nation ist das Ergebnis eines historischen Prozesses und daher von Land zu Land und von Epoche zu Epoche unterschiedlich. Obwohl man das Problem zunächst als Minderheitsproblem umreißt, „hat der Konflikt doch in Wirklichkeit meist seinen Ursprung in der Einstellung der betroffenen Mehrheit“⁴⁾. Dies gilt sowohl für die Gesellschaft als Ganzes als auch für die jeweilige Staatsgewalt und ihre Politik.

Der Wunsch der Minderheit auf Respektierung ihrer Verhaltensweisen, ihrer Sprache, der Wunsch auf föderale Autonomie, wenig-

stens aber auf partielle regionale Selbstverwaltung stieß auf den Widerstand der Mehrheit, der, je nach Staatsdoktrin, von Interesselosigkeit bis zu aktiver Unterdrückung führte. Erschwerend kam hinzu, daß es nur wenige objektive Kriterien gibt, um die Zugehörigkeit oder den Grad der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu messen. Der Gebrauch einer anderen als der Staatssprache als Umgang- oder Familiensprache kann zwar ein Hinweis auf Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sein, er muß es aber nicht. Die gefühlsmäßige Bindung oder das Bekenntnis zu einem bestimmten Staat sind nicht von der Sprache abhängig. Stärker ist sicherlich das aktive Bekenntnis. Wie und von wem ist dies aber objektiv meßbar? Alle Volksabstimmungen — die ja häufig in Zeiten eines aktiven Volkstumskampfes abgehalten wurden — geben zumeist ein völlig verfälschtes Bild wieder, da sie in außergewöhnlichen Situationen abgehalten werden — und nicht selten unter Druck.

Die mißbrauchten Minderheiten

Hinzu kam im Zeitalter der europäischen Weltkriege der Mißbrauch, der mit der dem eigenen Volkstum im Nachbarland zugerechneten Minderheit getrieben wurde. Der Versuch einer Volksgruppe, ein Stück Kulturautonomie in einem Staat zu erhalten, fand häufig nicht nur die Unterstützung des Staates, der diese Volksgruppe als ihm zugehörig betrachtete, sondern wurde von diesem bisweilen erst erzeugt und höchst nationalistisch mißbraucht. Der Höhepunkt dieser Entwicklung war sicherlich das sogenannte Dritte Reich, das nicht nur in einer völlig übersteigerten biologischen Rassenlehre objektive Kriterien für den deutschen Menschen gefunden zu haben glaubte (der paradoxerweise die nationalsozialistischen Führer so wenig entsprachen), sondern das plötzlich überall dort „deutsches Land“ zu entdecken glaubte, wo irgend einmal ein kulturelles Element gewirkt hatte, das später auch ganz oder teilweise am historischen Prozeß der Entwicklung der

deutschen Nation mitgewirkt hatte. Vor dieser Rassenlehre, die einen Franzosen und einen Engländer zu ihren Vätern zählt (Joseph Arthur de Gobineau mit seinem Buch „Essai sur l'inégalité des races humaines“ und Houston Stewart Chamberlain mit den „Grundlagen des XIX. Jahrhunderts“), hatte schon Ernest Renan in seinem berühmten Schriftwechsel mit David Strauss während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 gewarnt. In seinem zweiten Brief schrieb er:

„Unsere Politik ist die Politik des Rechtes der Nationen; die Ihre ist die Politik der Rassen: wir glauben, daß die unsere die bessere ist. Abgesehen davon, daß sie auf einem wissenschaftlichen Irrtum beruht, da sehr wenig Länder reinrassig sind, kann die zu stark betonte Aufteilung der Menschheit in Rassen nur zu Ausrottungskriegen führen, zu ‚zoologischen‘ Kriegen, ähnlich denen — erlauben Sie mir das zu sagen —, die sich die verschiedenen Arten von Nagetieren und Raubtieren liefern. Dies wäre das Ende jener fruchtbaren Mischung aus vielfältigen Elementen, die alle notwendig sind, die man die Menschheit nennt. Ihr habt in der Welt die Fahne der ethnographischen und archeologischen Politik gehißt anstelle der liberalen Politik. Diese Politik wird für Euch unheilvoll sein. Die ver-

³⁾ Gerd Vaagt, Kann man den Grad der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit messen?, in: Europa ethnica, Wien, Heft 4/1973, S. 146.

⁴⁾ Ben Whitaker, a. a. O.; vgl. auch Jean-Paul Sartre, Betrachtungen zur Judenfrage, in: Drei Essays, Ullstein-Buch Nr. 304, S. 143. „Der Jude ist der Mensch, den die anderen als solchen betrachten. ... Der Antisemit ‚macht‘ den Juden.“

gleichende Philologie, die Ihr begründet habt und die Ihr zu Unrecht auf die Politik übertragen habt, wird Euch einen bösen Streich spielen. Die Slawen begeistern sich dafür. Jeder slawische Schulmeister ist für Euch ein Feind, eine Termiten, die Euer Haus zerstört. Wie könnt Ihr glauben, daß die Slawen Euch das nicht antun werden, was ihr den anderen antut, sie, die Euch in allen Dingen Schritt für Schritt folgen? Jede Bejahung des Germanismus ist eine Bejahung des Slawismus; jede Konzentrationsbewegung von Eurer Seite löst eine Bewegung beim Slawen aus, die ihn frei macht und zum eigenen 'ich' finden läßt . . .

Wieviel besser wäre es dann, Ihr hättet Euch für diesen Tag den Appell an die Vernunft, die Moral und die Freundschaft vorbehalten. Überlegt, welches Gewicht in der Waagschale der Weltgeschichte liegen wird, wenn Böhmen, Mähren, Kroatien, Serbien, alle slawischen Völker des türkischen Reiches, denen es bestimmt ist, frei zu werden, die alle heroisch und soldatisch sind und die nichts weiter brauchen als geführt zu werden, sich um das große Moskauer Konglomerat scharen werden, das so aussieht, als würde es der Kern der zukünftigen slawischen Einheit werden, so wie Mazedonien, das kaum griechisch, Piemont, das kaum italienisch, Preußen, das kaum deutsch war, die Zentren für die griechische, die italienische und die deutsche Einheit wurden. Und Ihr seid zu klug, um auf die Dankbarkeit zu hoffen, die Rußland Euch schuldet. Eine der geheimen Ursachen des Ubelwollens Preußens gegen uns besteht darin, daß es uns einen Teil seiner Kultur verdankt. Eine der Verwundungen Rußlands wird eines Tages darin bestehen, daß es von den Deutschen zivilisiert wurde . . .

An dem Tag aber, an dem die slawische Eroberung beginnen wird, werden wir mehr wert sein als Ihr, genau wie Athen unter der römischen Herrschaft noch eine glänzende Rolle spielte, während Sparta gar keine mehr spielte.

Mißtraut also der Ethnographie, oder vielmehr, wendet sie nicht zu sehr auf die Politik an. Unter dem Vorwand einer germanischen Etymologie haltet Ihr so manches lothringische Dorf für preußisch. Die Namen von Wien (Vindobona), Worms (Borbotomagus) und Mainz (Moguntiacum) sind gallischen Ursprungs; aber wir werden diese Städte deshalb nie von Euch fordern. Wenn aber eines Tages die Slawen das ursprüngliche Preußen, Pommern, Schlesien, Berlin fordern werden,

weil deren Namen slawisch sind, wenn sie an der Elbe und der Oder so handeln werden, wie Ihr an der Mosel, was werdet Ihr dann sagen? Nation ist kein Synonym für Rasse. Die kleine Schweiz, die so stabil ist, zählt drei Sprachen, drei oder vier Rassen und zwei Religionen. Eine Nation ist eine große, für Jahrhunderte (nicht für die Ewigkeit) geschlossene Vereinigung von Provinzen, die einen Kern bilden, und um den sich andere Provinzen scharen, die untereinander durch gemeinsame Interessen oder zu Interessen gewordene akzeptierte Fakten verbunden sind . . .

Und ich wage zu behaupten, daß keine Nation wegen dieser falschen Art zu urteilen mehr zu leiden haben wird als die deutsche . . .⁵⁾

Diese Prophezeiung Renans hat sich in schlimmer Weise erfüllt.

Der zunehmende europäische Nationalismus und die damit verbundene Abgrenzung und Ideologisierung, ja Mystifizierung des Nationalen verschlechterte die Lage fast aller nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Europa; Hitlers Rassenideologie führte zur Staatskriminalität durch die Vernichtung der Juden und anderen sogenannten „minderwertigen“ Volkstums.

Als Ergebnis des Zweiten Weltkrieges führte dies — im Umkehrschluß — zu unsagbarem Leiden und zur fast völligen Vertreibung fast aller deutschen Volksgruppen in Osteuropa und zur Massenaussiedlung von zwölf Millionen Deutschen aus den östlichen Teilen des früheren deutschen Reiches.

Das Ende des Dritten Reiches brachte nicht nur einen Verlust an Rechten der verbliebenen deutschen Volksgruppen im Ausland und eine Diskriminierung ihrer Kultur und Sprache mit sich, sondern ganz allgemein eine Diskriminierung von Volksgruppenarbeit schlechthin, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung von Siegerinteressen handelte.

In dieser Periode stand jedoch die nackte Existenzsicherung im Vordergrund bei der Bevölkerung der vom Kriege so sehr heimgesuchten Gebiete, so daß diese Frage — mit einigen Ausnahmen, wie etwa Südtirol — a priori nicht zu ihrer Hauptsorge gehörte. Schließlich wurden — wohl auch in Erinnerung an die

⁵⁾ Ernest Renan, *Réforme intellectuelle et morale*, Paris 1875, S. 187 ff. (Übersetzung durch den Autor).

problematischen Friedenslösungen nach dem Ersten Weltkrieg und angesichts der Schwächung aller europäischen Staaten durch den Krieg sowie der veränderten weltpolitischen Lage (Vorherrschaft der USA und der UdSSR,

Ost-West-Konflikt) — bei der Neuordnung Europas in nicht wenigen Gebieten vorbildliche Lösungen für Minderheiten getroffen, so etwa für die Färinger auf den Färöer Inseln 1945 und 1948.

Die Wiederentdeckung der Ethnies

Um so überraschender ist es, daß heute, dreißig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, auch in Westeuropa das Problem der nationalen Minderheiten oder besser der Ethnies⁶⁾ ein so beachtliches öffentliches Echo findet. Nicht nur dort, wo auch bei uns Minderheiten mit Bomben auf ihre Probleme aufmerksam machen wollen, sondern in vielen Gebieten Westeuropas regt sich Protest, der in unterschiedlicher Form Ausdruck findet, wobei besonders natürlich die zentralistisch regierten Staaten Europas betroffen sind. Es ist das gleiche Phänomen: ob es sich um das Motto „il est chic de parler alsacien“ des elsässischen „National“-Kabarets oder um die Suche von in das Meer geworfenen Wahlurnen handelt, wie dies in Korsika bei Nationalwahlen häufig vorkam. Selbst die so föderale Schweiz erlebte Elemente der Gewalt, die die Geburt eines neuen Kantons einleitete: den französisch sprechenden Teil des Juras, bisher Teil des Kantons Bern.

Überall entdeckt man die ethnischen Besonderheiten wieder; was längst vergessen schien, kommt wieder zum Vorschein.

„Das ist einer der erstaunlichen Vorgänge in Europa. Die Frage ist, wie es kommt, daß Dinge, die allenfalls in den Archiven der Geschichte und in einigen gelehrten oder poetischen Gesellschaften eine elitäre Existenz am Rande führten, aus dem Schlaf der Geschichte aufwachen, sich mit neuen, oft ganz unhistorischen Tendenzen verbinden und zum innerpolitischen Problem werden“, so fragte Karl Korn bei einer Untersuchung über den Occitanismus des französischen Südwestens am 22. Juni 1974 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

Bei der Analyse der Gründe und Argumente für dieses Phänomen muß man sich erneut vor Verallgemeinerungen hüten, denn es sind sehr unterschiedliche Motive, die bei den verschiedenen Minderheitengruppen eine Rolle spielen. Manche sind sich ähnlich, andere jedoch widersprechen sich völlig.

Die traditionellen Motive

Auch heute noch spielen traditionelle Motive eine entscheidende Rolle. Nachdem durch die Politik der europäischen Einigung das zwischenstaatliche Klima in Westeuropa zahlreiche traditionellen Feindschaften und Vorurteile beseitigt hat und gegenseitige Gebietsansprüche undenkbar geworden sind, ist hier eine Entkrampfung des Minderheitenproblems feststellbar. Die Zunahme des Gebrauchs des elsässischen Dialekts zum Beispiel (nicht zuletzt ausgelöst durch die Attraktivität des deutschen Fernsehens gegenüber dem französischen) nährt weder in Frankreich den Verdacht noch in der Bundesrepublik Deutsch-

land die Hoffnung auf eine Los-von-Frankreich-Bewegung, zumal dies zu glauben absurd wäre, da die übergroße Mehrheit der Elsässer sich genausowenig als Deutsche fühlen wie etwa die Deutsch-Schweizer. Aber bei den Minderheiten am Rande der Staaten mit ethnischen oder sprachlichen Verwandtschaften mit dem Nachbarvolk, besonders wenn ein wirtschaftlich negatives Gefälle besteht, kommt es zu Protesten wegen tatsächlicher oder vermuteter ökonomischer Benachteiligung durch die Zentralgewalt. Um beim Beispiel Elsaß zu bleiben: dort kann man solche Argumente häufig hören — sicherlich jedoch zu Unrecht, wie ein Vergleich mit anderen Regionen Frankreichs beweist. Die hier vermutete soziale Benachteiligung aus Gründen der Ethnie existiert jedoch in anderen Gebie-

⁶⁾ Vgl. hierzu den Beitrag von Theodor Veiter in dieser Ausgabe, S. 29, Anm. 20.

ten tatsächlich⁷⁾, wenn auch in vielen Fällen von der betreffenden Minderheit mitverschuldet. So braucht eine Minderheit natürlich ein einigendes (etwa eine große kulturell attraktive Stadt) und ein geistiges Zentrum (etwa eine Universität). Wo diese Zentren fehlen, ist Abwanderung der geistigen Elite die Folge. Ob die Südtiroler zum Beispiel gut beraten sind, auf eine Universität zu verzichten, nur aus Angst, sie könnte zweisprachig werden, ist unter diesem Gesichtspunkt zu bezweifeln.

Viele Regionen ethnischer Minderheiten bleiben deshalb in ihrer kulturellen Entwicklung zurück, und dies nicht immer aufgrund einer aktiven Politik der Zentralregierung oder der Mehrheitsnation. Dieser kulturelle Rückstand entsprach häufig einem wirtschaftlichen und bedingte diesen auch. Minderheitsregionen verharren nicht selten in einer bäuerlichen Struktur, und Gebiete, die diese Struktur aufweisen, gehören heute in ihrer Mehrheit zu den sogenannten unterentwickelten Regionen Europas. Die „Rückständigkeit“ in diesen Gebieten wird jedoch häufig von anderen Regionen, in denen keine Minderheit lebt, geteilt. In den Minderheitsregionen wird sie nur anders begründet, etwa durch eine „Politik der Vernachlässigung“ durch die Zentralgewalt. Da Minderheitsregionen oft an den Staatsgrenzen liegen, teilen sie das Schicksal der verkehrsmäßig und ökonomisch uninteressanten Lage mit anderen Grenzregionen schlechthin. Allerdings hat die Politik der ökonomischen Integration im Rahmen des Ge-

meinsamen Marktes viele dieser Gebiete aus ihrer Randlage befreit und zu ihrer Entwicklung beigetragen.

Zu dieser angeblichen Politik der Vernachlässigung kommen die vielen kleinen Reibereien, die auch heute noch entstehen, im Gegensatz zu früher zumeist jedoch aus einer traditionellen Staatspraxis heraus und nicht aus der Absicht einer aktiven „Schikanierpolitik“. Der Staatsbeamte (und die ganze Staatspraxis), der die Minderheitensprache nicht beherrschte, weil er aus einem anderen Gebiet des Nationalstaates kam, wurde immer als eine Art Kolonialherrscher betrachtet, und dies ist in einigen Regionen Westeuropas immer noch der Fall.

Natürlich kann jeder Minderheitenkonflikt nur unter Berücksichtigung der spezifischen Situation richtig gesehen werden, vor allem auch unter Berücksichtigung der Regierungsform und der Verwaltungspraxis der Staatsnation, wie dies sehr deutlich bei der Minderheit in zwei Staaten, den Basken, zu sehen ist⁸⁾. Geht es den Basken in Frankreich vor allem um die Anerkennung ihrer Freiheit als Gruppe, also um regionale Selbstverwaltung, so kämpfen sie in Spanien zugleich auch um die Anerkennung der demokratischen Grundrechte und um die Beseitigung der ökonomischen und sozialen Diskriminierung. In Nordirland dagegen ist nach wie vor die religiöse Grundfrage und die damit zusammenhängende soziale Diskriminierung der Katholiken das zentrale Problem.

Die neuen Motive

Diese Auswahl traditioneller Motive reicht jedoch nicht aus, um das neuerliche „erstaunliche Interesse“⁹⁾ an den Minderheitsfragen zu erklären. Woher stammt dieses neuerwachte Interesse?

Augenscheinlich sind es zwei wesentliche Komponenten, die hier Pate gestanden haben: die Welle der Nostalgie und die des Protestes. Die Nostalgiewelle, die wir beobachten, ist nicht nur eine einfache Modeerscheinung der Erinnerung. Sie enthält auch Protest gegen eine Welt, in der die Menschen immer mehr von außen gesteuert werden, in der Ma-

schinen, Computer und industrielle Bedürfnisse ihren Lebensstil beeinflussen oder bestimmen. In dieser Welt mit ihren Gesetzen der Marktrationalität, des Industriewachstums sind viele der dauernden Gefahr ausgesetzt, ihr Leben ausschließlich nach ökonomischen Bedürfnissen auszurichten. Ein Verlust an persönlicher Identität wird sichtbar. Hier entwickelt sich das Phänomen, daß man diese als unbefriedigend empfundene Situation sowohl mit der Erinnerung an eine verklärte Vergangenheit als auch mit den in der Vergangenheit erduldeten Leiden und Nöten verbind-

⁷⁾ Vgl. hierzu den Beitrag von J. Ithurria, Euzkadi — das Land der Basken, in dieser Ausgabe, S. 21.

⁸⁾ Vgl. J. Ithurria, a. a. O.

⁹⁾ Vgl. hierzu den Beitrag von Theodor Weiter in dieser Ausgabe, S. 29.

det¹⁰⁾. Diese Verbindung wird auch deutlich in dem überraschenden Erfolg des Europarates mit der Ausrufung des Jahres 1975 als europäisches Denkmalschutzjahr. Vom Europarat selbst nimmt die Presse kaum noch Notiz, aber der von ihm geförderte Denkmalschutz ist heute in aller Munde.

Zu dieser Welle der Nostalgie kommt eine Welle des Protestes, die sich seit 1968 gewandelt hat, die aber eine veränderte politische Landschaft hinterließ. Der Abbau der Scheu vor der direkten politischen Aktion einerseits, die Sensibilisierung der Behörden andererseits sind Ergebnisse dieser Welle, die sich bis heute gehalten hat. Unzählbare Bürgerinitiativen, auch von Gruppen, die sich früher nicht engagiert hätten, sind das Ergebnis. Dieser Protest — der oft weit über das Ziel hinauschießt und notwendige Entwicklungen jahrelang blockieren kann — richtet sich gegen einen Staat, der in seiner Technokratisierung immer perfekter und allumfassender wird, wo das Rathaus in Sichtweite, das einer modernen Verwaltung nicht mehr genügt, ersetzt

wird durch die unpersönliche Gemeindeverwaltung weit weg vom Wohnort des Bürgers.

Die Neue Linke sah die Ursache dieser Entwicklung vor allem in der bürgerlichen Demokratie und im Kapitalismus. Tatsächlich aber erscheint dieses Phänomen auch in industrialisierten sozialistischen Staaten, etwa in der UdSSR¹¹⁾. Weder der Kapitalismus noch der Sozialismus sind die zentrale Ursache, sondern die Fortentwicklung der Industriegesellschaft, die der industriellen Produktion und der Leistungsfähigkeit eines Volkes den absoluten Vorrang einräumte.

So entstand ein Klima, das zu einer Art Humus für die Wiederentdeckung der Ethnies wurde. Plötzlich sah man, wo Leitbilder für die Zukunft fehlten, in dem vergangenen, ja teilweise verschütteten besonderen kulturellen Erbe das Erstrebenswerte, und es kam zu Verbindungen, wie sie bisher nicht für möglich gehalten wurden, wie etwa der gemeinsame Kampf von maoistischen Studentengruppen und traditionellen Gruppen bei den Basken¹²⁾.

Echte Relance oder Modewelle?

Natürlich muß man die Frage stellen, ob dieses neue Interesse eine Relance von Dauer sein wird oder nur eine kurzfristige Modeerscheinung. Tatsächlich könnte das geringe Interesse an Minderheitenfragen in Gebieten mit vorbildlichem Minderheitenschutz, wie etwa in Graubünden das geringe Interesse der Jugend an der rätoromanischen Sprache¹³⁾, darauf hindeuten, daß der Protest das auslösende Moment ist, die Sache selbst aber nur als Vorwand benutzt wird. Auch könnte man einwenden, daß die Tendenz unseres Zeitalters mehr auf transnationale Verflechtung hinläuft und weniger auf Abkapselung und Bewahrung vergangener Formen und Inhalte.

Tatsächlich aber zeigt sich, daß klassische Zentralstaaten, wie vor allem Frankreich, aber auch Italien, heute zur Regionalisierung

gezwungen sind. Das wahre Drama der Zeit ist, daß zur nachhaltigen und bürgernahen Bewältigung der Gegenwartsprobleme der Nationalstaat heute einerseits zu klein und andererseits zu groß ist. Der europäische Nationalstaat hat Kräfte entwickelt und Bewegungen in Gang gesetzt, die von den Einzelstaaten nicht mehr zu bewältigen sind, weil sie dafür zu klein geworden sind. Andererseits hat er die Bedürfnisse der Bevölkerungen in vielen Regionen vernachlässigt, was zu „regionalistischen“ Bewegungen führte, die mit zur Aktualisierung des Problems der Ethnies beigetragen hat.

Erscheint es nun nicht folgerichtig, bei jeder notwendigen Regionalisierung dem „logischen Prinzip“ der Geschichte zu folgen und die Regionen auf den Ethnies aufzubauen? Die neuen Grenzen Europas, das wahre „Europa der Vaterländer“ auf einer pan-ethnischen, alle Mitglieder einer Volksgruppe umfassenden Gemeinschaft aufzubauen, unter Auflösung der alten Nationalstaaten?

Guy Héraud, der sich verdienstvoll seit fünfzehn Jahren in Frankreich für die Mitsprache und die Selbstbestimmung der Ethnies ein-

¹⁰⁾ So ähnlich auch Karl Korn, in: Neue Ketzerei aus alten Wurzeln — Der Occitanismus des französischen Südwestens, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 6. 1974.

¹¹⁾ Vgl. hierzu Wladimir Solooukhine, *Lettres du musée russe*, Paris 1966, S. 253.

¹²⁾ Vgl. J. Ithurria, a. a. O.

¹³⁾ Vgl. hierzu den Beitrag von Pieder Cavigelli in dieser Ausgabe, S. 11.

setzt, begründete im Jahre 1962 diesen Vorschlag so: „Dies ist das ‚Europa der Vaterländer‘ in seiner Vollkommenheit, der emanzipierten und damit gleichberechtigten Vaterländer. Das Europa der Vaterländer ist das Europa der ‚hundert Blüten‘, die sich selbst treu und doch zusammen harmonisch sind.“¹⁴⁾

Dagegen wandte sich Georges Goriély: „Meiner Ansicht nach besteht aber ein Widerspruch zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem föderalen Prinzip: in ersterem ist man der Ansicht, daß die umfassende soziale Realität die ethnische Realität ist, im zweiten Fall besteht ein absolutes Primat der föderalen Ordnung, und nur im Zusammenhang mit dieser kann man sich alle Verschiedenartigkeiten der Ethnies vorstellen, denen ich genau wie Héraud das Recht auf volle Entfaltung zugestehe. Sicher besteht die Aufgabe einer europäischen Föderation nicht darin, die Staaten in ihrer gegenwärtigen Form auf ewige Zeiten zu sichern; die Absurdität ihrer Grenzen hat aber einen Vorteil: es ist nicht möglich, diese Grenzen für geheiligt zu erklären; für jeden, der ihre geographischen Einzelheiten und ihren Ursprung untersucht, sind sie offensichtlich Produkte der Willkür. Versuchen wir um Gottes Willen nicht, ein Prinzip des Rechts in etwas einzuführen, was von Natur aus nur das Produkt der Gewalt ist.“¹⁵⁾

¹⁴⁾ Guy Héraud, Das wahre Europa der Vaterländer, in: Der Föderalist, Frankfurt/Main, Nr. 58/1962, S. 35.

¹⁵⁾ In einer unveröffentlichten Leserschrift, die wegen Einstellung der Zeitschrift nicht mehr erschien.

Allerdings kann kein Zweifel bestehen, daß in einem föderalen, auf Dezentralisierung hin ausgerichteten vereinten Europa auch die berechtigten Interessen der Ethnies besser gewahrt wären, nicht zuletzt deshalb, weil in einer europäischen Föderation alle Ethnies, auch die großen geschlossenen Volksgruppen, zu Minderheiten im Ganzen würden.

Bei allen noch so berechtigten Anliegen der nationalen Minderheiten sollte man aber nicht vergessen, daß Nationalität die eine, Menschlichkeit die andere Sache ist. Wir haben bittere Erfahrungen darüber sammeln können, was geschieht, wenn die Nationalität über die Menschlichkeit gestellt wird. Die Vielfalt macht unseren kulturellen Reichtum aus; sie darf jedoch in Europa nicht das Prinzip der Einheit gefährden. So ist auch das Minderheitenproblem heute zum Problem der föderalen Gestaltung geworden, die der immer wiederkehrende Versuch ist, Einheit und Vielfalt, Autorität und Freiheit miteinander sinnvoll und ausgewogen zu verbinden.

So kann die Bildung der europäischen Föderation, die heute durch die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs¹⁶⁾, durch den Aufbau der europäischen Union und die direkten Wahlen zum Europäischen Parlament¹⁷⁾ möglich geworden ist, auch zu einer befriedigenden Lösung der bisher ungelösten Probleme der ethnischen Minderheiten führen.

¹⁶⁾ In Paris am 19./20. 10. 1972.

¹⁷⁾ In Paris am 9./10. 12. 1974.

Das Rätoromanische in den Alpentälern Graubündens

Ursprung und Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft fußt auf dem Grundsatz föderalistisch-demokratischer Gesinnung. Die Landsgemeinde, die heute noch in den Kantonen Ob- und Nidwalden, beiden Appenzell (Inner- und Außerrhoden), Glarus und in den meisten ehemaligen Hochgerichten Bündens weiterlebt, bildet die Urform reiner, lebendiger Demokratie. Alle zwei Jahre versammeln sich die Bürger (neuerdings auch die Bürgerinnen) im sogenannten Ring, wählen ihre Behörden und Stellvertreter und entscheiden über alle wichtigen Gesetze und Erlasse ihrer Gemeinschaft. In den Kantonen, die die Landsgemeinde nicht oder nicht mehr kennen, übt die stimmfähige Bevölkerung dieselben Rechte in der Urnenabstimmung aus.

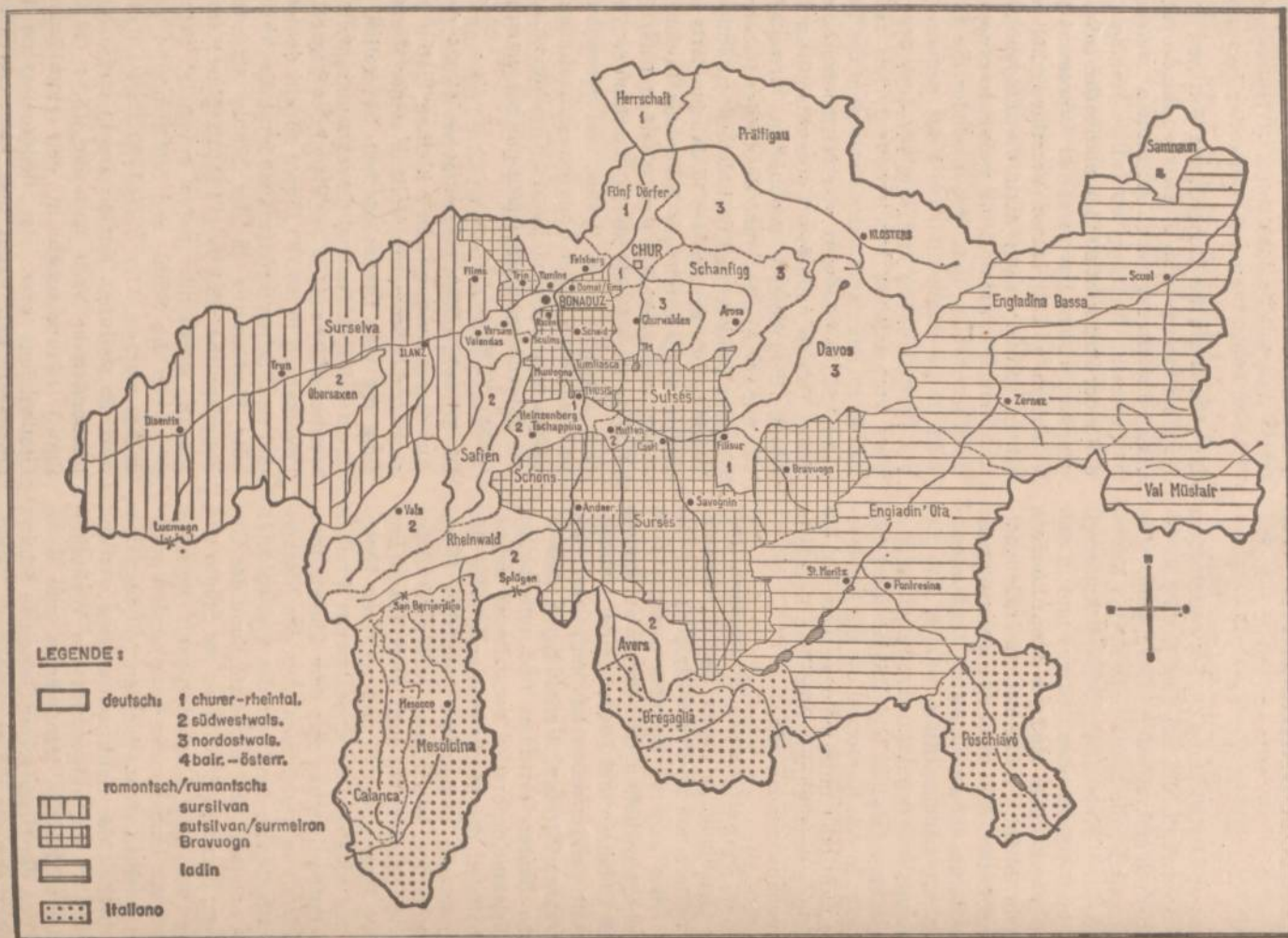
Urzelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Gemeinde. In dieser kleinen Gemeinschaft reifte schon im Frühmittelalter der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses zu Markgenossenschaften. Gemeinsam nur konnte man die Gefahren und Tücken in der Gebirgslandschaft einigermaßen bannen, Grund und Steg wahren, Straßen, Verbauungen und öffentliche Bauten errichten und unterhalten. Als Allmend-Korporation verwalteten und bewirtschafteten die Markgenossenschaften den Wald und die gemeinsam genutzten Heim- und Alpweiden. Wachsamem Auge verfolgten die harten Bergler aber auch die politische Entwicklung ihrer nächsten und weiteren Umgebung und wußten ihre angestammte Freiheit und Selbstbestimmung mit dem Einsatz ihrer vollen Kraft zu verteidigen. Aus den Markgenossenschaften an den Ufern des Vierwaldstättersees entstand 1291 der erste Bund der Eidgenossen, dem sich die Bürger der Städte und weitere um ihre Unabhängigkeit besorgte Landorte zur immer mehr erstarkenden politischen Gemeinschaft anschlossen. Mit der zähen Beharrlichkeit der Gebirgsbewohner verband sich glücklich die aufgeschlossene Weltoffenheit der städtischen Handwerker und Kaufleute. Von der Urschweizer Gemeinde Schwyz über übernahm die Eidgenossenschaft Namen, Wappen und Haltung ¹⁾.

¹⁾ Georg Thüner, Bundesspiegel. Werdegang und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1948.

Die „Vielfalt in der Einheit“, wie Gottfried Keller die schweizerische Eigenart in der Novelle „Das Fähnlein der sieben Aufrechten“ meisterhaft umreißt, verlangte von allem Anfang an, daß jeder Rücksicht auf den nachbarlichen Mitgenossen nahm, ihn in seiner Wesensart zu verstehen und in seiner Verschiedenheit zu achten suchte. Wenn auch die Eidgenossen nicht immer ein einzig Volk waren, so obsiegte glücklicherweise doch immer wieder die Einsicht in die staatenbildende Kraft gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz auch gegenüber vorhandenen Minderheiten. Dies zeigt sich heute denn auch beispielsweise in der Tatsache, daß die Schweiz vier Nationalsprachen kennt. Der alemannische Volksschlag, dem die ersten Eidgenossen angehörten, erweiterte sich mit der Angliederung des Leventals und weiterer Landschaften im italienischsprachigen Tessin bereits anfangs des 15. Jahrhunderts zur zweisprachigen, mit der Aufnahme Freiburgs (1481), der Verbindung mit Genf und der Eröberung der Waadt im 16. Jahrhundert, mit dem Anschluß von Wallis und Neuenburg während des Wiener Kongresses zur dreisprachigen und mit dem Eintritt Graubündens in die Eidgenossenschaft (1803) gar zur viersprachigen Schweiz.

Die Schweiz umfaßt insgesamt nur 41 324 qkm. Auf dieser ausgesprochen kleinen Fläche garantiert das Schweizer Volk in seiner Verfassung die vier Landessprachen. Sie sollen in ihrem heutigen Bestand gewahrt und gepflegt werden. 64,9 % (4 071 289 Einw.) der Schweizer Bevölkerung (6 269 783 Einw.) spricht deutsch, und zwar Schwyzerdütsch, sie lernt die Schrift- oder Hochsprache in der Schule als erste Fremdsprache, 18,1 % (1 134 010 Einw.) französisch, wobei die „patois romands“ immer mehr von der Schul- und Schriftsprache verdrängt werden, 11,9 % (743 760 Einw.) italienisch im südlichen Kanton Tessin und in den bündnerischen Valli und nur 0,8 % (50 339 Einw.) rätoromanisch in den Hochländern Graubündens bzw. als Niedergelassene im schweizerischen Raum (der Rest von 4,3 % (270 385 Einw.) geht in anderen Muttersprachen auf).

Einen Sprachenstreit kannte die Schweiz nie, wenn auch nicht unwesentliche Sprachverschie-



bungen stattfanden, selbstredend zuungunsten der sprachlichen Minderheiten. Am härtesten getroffen wurde und wird der romanische Sprachraum. Einmal fehlt ihm das sprachliche Hinterland, das die anderen Sprachgruppen befruchtet und bereichert, dann aber auch eine Stadt als einigendes kulturelles Sprachzentrum, das die ansehnlichen mundartlichen Abweichungen der fünf bis sechs selbständigen Idiome überbrücken und die Entwicklung einer einheitlichen Schriftsprache ermöglichen könnte.

Das einst zusammenhängende romanische Gebiet wird heute durch germanisierte Dörfer und Gegenden in isolierte Landschaften getrennt,

die ihrerseits oft aber auch nicht mehr als intakte rätoromanische Flächen angesehen werden dürfen.

Das rätoromanische Stammland zerfällt heute in ein surselvisches (Bündner Oberland) und ein ladinisches (Engadin); dazwischen liegen die besonders stark gefährdeten Dörfer und Täler des Sutselvischen mit Einschluß von Schons, Sutsés Sursés und Bravuogn.

Im dreisprachigen Kanton Graubünden leben laut Volkszählung vom 1. Dezember 1970 93 359 (57,6 %) deutschsprachige, 25 575 (15,8 %) italienischsprechende und 37 878 (23,4 %) rätoromanischsprechende Einwohner.

Ursprung des Rätoromanischen und bedeutende Einflüsse

Die Bezeichnung „Rätoromanisch“ drückt im Wort „Räto“ die ursprüngliche, von den alten Rättern gesprochene rätische Sprache aus, während „romanisch“ den Romanisierungsprozeß andeutet, der mit der Eroberung und Unterwerfung der Ureinwohner durch die Römer einsetzte.

Die alten Räter bewohnten in vorgeschichtlicher Zeit die Alpen östlich des Gotthards bis an die Adria, im Süden bis an den Rand der Poebene und nach Norden bestimmt bis an den Bodensee. Als ausgesprochenes Gebirgsvolk führten sie ein hartes Dasein. Trotz der zahlreichen Funde im gesamten Siedlungsraum wissen wir bis heute verhältnismäßig wenig über Ursprung, Herkunft und Lebensart der alten Räter. Sie sprachen eine gemeinsame Sprache, das Rätische, verehrten Stein, Wasser und Feuer als göttliche Gewalten und bearbeiteten mit zähem Fleiß den gebirgigen, kargen Boden. Zahlreiche, typisch alpine Ausdrücke hat das Rätoromanische bis heute bewahrt, so z. B. „bena“ (Mistkarren), „bleis/bleissa“ (grasbewachsener, steiler Abhang in den Bergen), „brenta“ (Rückentraggefäß), „comba“ (hölzernes Halsband für Ziegen und Kälber), „diervet/pl.diarvets“ (Hautflechte), „dratg“ (Kornsieb), „frosla“ (Hagebutte), „gep/geppa“ (beim Füttern des Viehs getragener Kittel), „laussa“ (Traubenkirsche), „sliusa“ (Fuhrschlitten), „tegia“ (Alphütte), „umblatz“ (Jochschleife).

Trotz ihrer Abgeschiedenheit im nur schwer zugänglichen Hochland wurden die Räter über kürzere oder längere Zeit von anderen Völkern mehr oder weniger intensiv beeinflusst,

so etwa von den Veneto-Illyrern, deren Spuren in Lokalnamen wie Andiastr, Plessur, Poist, Vrin, Maliens, Mulogna noch sichtbar sind, und von den Kelten, die außer in Ortsnamen wie z. B. Dardin, Breil, Brinzouls, Ardez, Purtenza/Prättigau auch in Bezeichnungen der bäuerlichen Arbeit wie „carpien“ (Fahrzeug), „tschariesch“ (Flachs-, Hanfhechel) ihren einstigen Einfluß nachweislich hinterlassen haben²⁾.

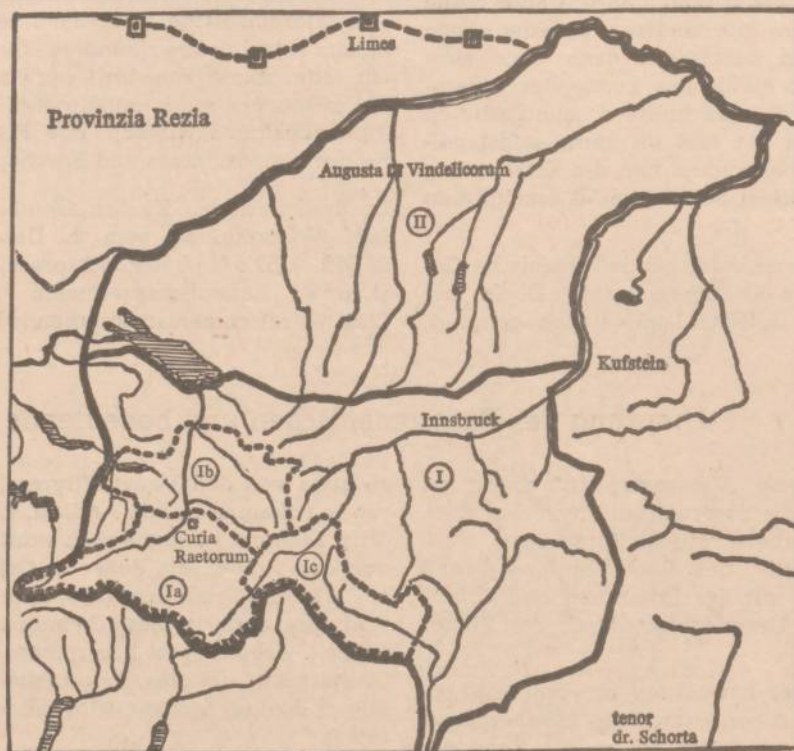
Mit der Eroberung und Eingliederung in das römische Weltreich im Jahre 15 v. Chr. durch die beiden Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Drusus und Tiberius, erfuhr das gesamte rätische Alpenland eine Überlagerung der einheimischen Art durch die lateinische Sprache und Kultur. Die römischen Eroberer anerkennen weitgehend die rätische Autonomie; sie schließen das Gebiet nicht der seit 58 v. Chr. bestehenden Provinz Helvetia an oder der Gallia cisalpina im Süden, sondern bilden neu die Provinz Rätien. Diese umfaßt das Gebiet vom Alpenkamm bis an die Donau. Die südlichen Täler allerdings werden abgetrennt und der Provinz Gallia cisalpina einverleibt; sie nehmen fortan nicht mehr teil an der Entwicklung Rätiens.

Die Romanisierung des rätischen Gebietes erfolgt langsam im Laufe der folgenden Jahrhunderte. Das Latein wird zwar offizielle Sprache in Handel und Verkehr; daneben aber hält sich der rätische Laut vor allem bei den Bauern abseits der ausgebauten römischen Straßen mit

²⁾ Robert von Planta, Über Ortsnamen. Sprach- und Landesgeschichte von Graubünden, Revue de Linguistique Romane VII, Paris 1931.

Karte: Raetia prima und Raetia secunda

Provinz Raetien



I Rezia prima

Ia Rezia sura

II Rezia secunda

Ib Rezia sut

Ic Vnuost

I Raetia prima: Ia Oberrätien
Ib Unterrätien
Ic Vinschgau

Unterteilung durch Karl den Großen um 806

II Raetia secunda

regem Transitverkehr. Diese Tatsache bewirkt, daß die alte rätische Sprache sich in manchen Ausdrücken und Wendungen neben dem Lateinischen behauptet. Dies drückt die Bezeichnung „Rätoromanisch“ zu Recht aus, denn die sich bildende romanische Sprache deckt sich ebensowenig mit dem klassischen Latein Roms wie die Provinzialsprachen in Hispania und Gallia. Die Rätoromanen nennen ihre Sprache „romontsch/rumantsch“, das abzuleiten ist von lat. „romanice“ und ausdrückt, daß die Sprechweise nur „romähnlich“ sei. Dies trifft auch zu für die Bezeichnung „ladin“ (im Engadin), die zwar von lat. „lingua latina“ stammt, aber ebenso wie „romontsch/rumantsch“ die rätische Provinzialsprache bezeichnet.

Eine Verbreitung und Vertiefung des lateinischen Einflusses bringt die Christianisierung des rätischen Raumes seit den ersten Jahrhunderten mit sich. Chur wird Sitz des Bischofs. Es ist bezeichnend für die konservative Haltung der Rätoromanen, daß sie beispielsweise die älteste christliche Bezeichnung für „Kirche“, nämlich „baselgia“ von lat. „basilica“, in ihrer Sprache beibehalten haben, während das französische „église“ und das italienische „chiesa“ von der späteren lateinischen Form „ecclesia“ übernommen wurden³⁾.

³⁾ Jakob Jud, Zur Geschichte der bündnerromanischen Kirchensprache, Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden, Jahrgang 49, Chur 1920.

Kaiser Diocletian teilt im Jahre 300 n. Chr. die Provinz Rätien in eine Raetia prima mit dem Hauptsitz Curia Raetorum (Chur) und eine Raetia secunda mit der Hauptstadt Augusta Vindelicorum (Augsburg). Die Grenze bilden die Bergenger Ache und der Bodensee. An der

Spitze beider Rätien steht jeweils ein Präses, dem die Verwaltung der römischen Teilprovinz obliegt. Die politische Zugehörigkeit zur Gallia cisalpina und die kirchliche zur Diözese Mailand unterstreichen die Bindung beider Teile an den Süden.

Rätien unter deutscher Herrschaft

Mit der Preisgabe der Verteidigungsfront am Limes und dem Rückzug der römischen Legionen fällt die Raetia secunda im Laufe des 5. Jahrhunderts in die Hände der nachstürmenden germanischen Völker und wird endgültig germanisiert. Raetia prima kommt im Jahre 537 unter fränkische Herrschaft. Alemannische Flüchtlinge hatten bereits nach der verlorenen Schlacht am Rhein gegen Chlodwig (496) die Gegenden am Bodensee besetzt. Die Germanisierung macht in den nächsten Jahrhunderten rasche Fortschritte⁴⁾. Die Romanen können sich einstweilen noch südlich der Linie Schänis—Hirschsprung (bei Oberriet) —Götzis (Vorarlberg) halten (vgl. Karte d. Provinz Raetien: punktierte Linie über den Rhein südl. des Bodensees). Diese Sprachgrenze wird im Jahre 806 zur nördlichen politischen Grenze der neuen Unterteilung Rätians durch Karl den Großen in ein Oberrätien (I a südlich der Landquart) und ein Unterrätien (I b zwischen der Landquart und dem Hirschsprung).

War Raetia prima bereits mit dem Beginn der fränkischen Herrschaft dem deutschen Reich zugeteilt worden, so erfolgt 843 auch kirchlich die Lostrennung der Diözese Chur von Mailand und die Eingliederung in die Erzdiözese Mainz. Damit sind alle Bindungen mit dem romanischen Süden gelöst. Durch die sich nach Norden öffnenden Täler dringen germanische Einflüsse immer stärker in das rätioromanische Gebiet ein. Dies geschieht vornehmlich über deutsche Feudalherren mit ihrem mitziehenden deutschen Gefolge, zunächst auf dem Bischofsgut zu Chur, seit der Eingliederung Rätians in die alemannische Grafschaft (917) auch und in stets zunehmender Zahl auf den erbauten weltlichen Feudalsitzen in Unter- und Oberrätien. Die meisten Burgen Rätians tragen deutsche Namen.

In der Zeitspanne vom 10. bis 15. Jahrhundert wird Unterrätien über einen mehr oder weniger langen Weg der Zweisprachigkeit im Ne-

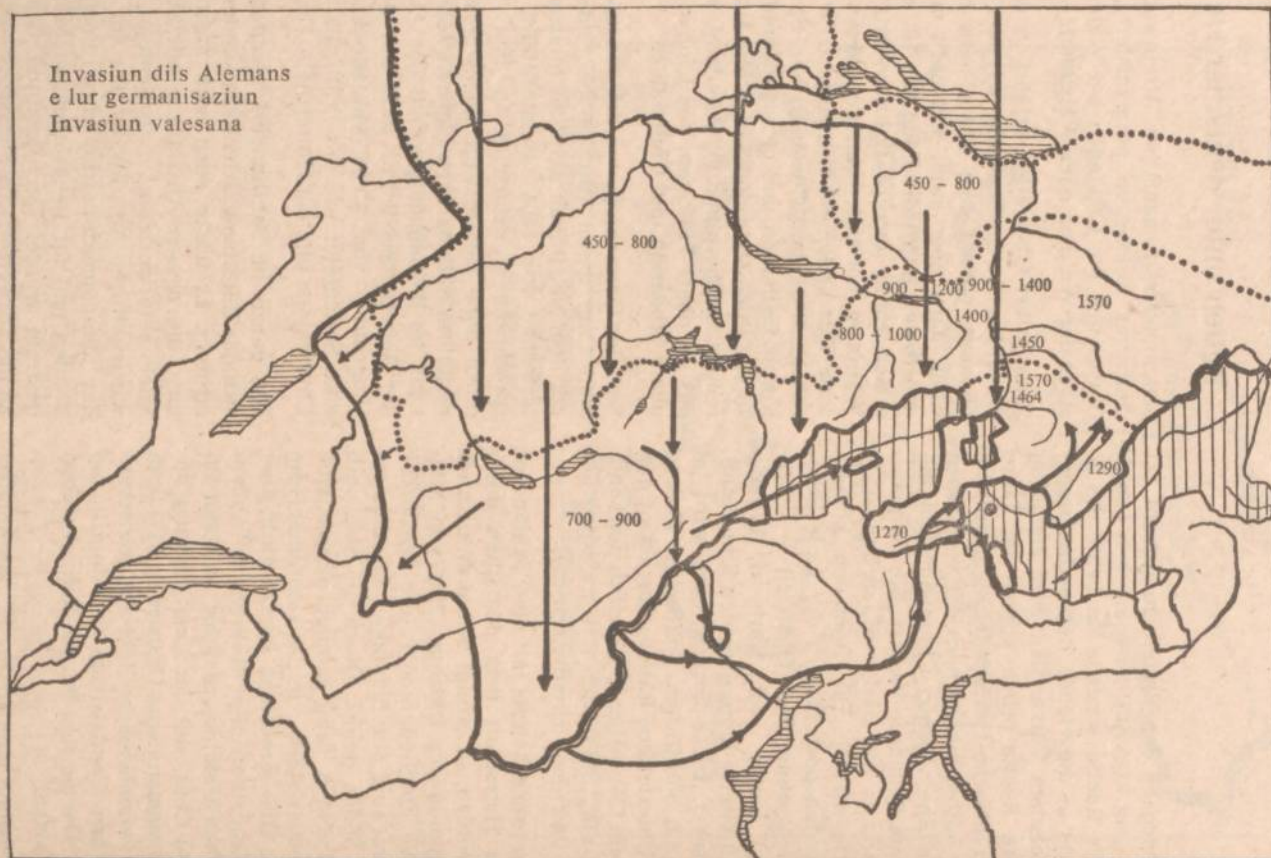
beneinander romanischer Ureinwohner und deutscher Kolonisten germanisiert, ebenfalls Glarus und die Gegenden am Walensee (Gestade der Walchen oder Welschen).

Aber selbst Oberrätien erfährt in dieser Zeit eine intensive Durchsetzung mit dem deutschen Element, einmal dem Rhein nach hinauf bis Chur, dann aber auch, und nicht minder folgeschwer, durch die Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus dem Wallis in hochgelegene, dünnbesiedelte rätische Talschaften einwandernden Walser, die zäh an ihrer hochalemannischen Sprache und Kultur festhalten und germanisierend wirken, so von Rheinwald und Safien aus auf den oberen Heizenberg und ins Albulatal, von Davos aus ins obere Prättigau, von Langwies aus ins obere Schanfigg und Churwalden.

Seit der Germanisierung der rätischen Hauptstadt Chur, deren Abschluß mehr oder weniger mit dem Neuaufbau nach der totalen Brandkatastrophe von 1464 zusammenfällt, nahm die sprachliche Entwicklung in den einzelnen, durch hohe Gebirgszüge abgeschlossenen Alpentälern Rätians ihren eigenen, selbständigen Lauf. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Reformation wurde nicht nur die nächste Umgebung von Chur verdeutscht, sondern auch Seitentäler wie das Prättigau, Schanfigg, Churwalden und am Hinterrhein Thusis.

Das ganze 19. Jahrhundert hindurch erfreute sich das Rätioromanische nicht sonderlicher Beachtung. Es fehlte denn auch nicht an Stimmen, die dessen Ausrottung mit Stumpf und Stiel befürworteten. Entscheidend war der wirtschaftliche Aufschwung, der vor allem von der ökonomisch-patriotischen Bewegung in Bünden und ihr nahestehenden Männern angestrebt wurde. Der Anschluß Graubündens an die Schweizerische Eidgenossenschaft (1803) stärkte den deutschen Einfluß. Die Einführung der deutschen Schule in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in den romanischen Dörfern am Hinterrhein (Imboden, Domleschg, Heizenberg, Schams) beschleunigte schließlich

⁴⁾ Chasper Pult, Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia Prima im Mittelalter, Zürich 1938.



Vordringen der Alemannen und weiterer deutscher Kolonisten in den rätischen Raum.

über das Stadium einer kürzeren oder längeren Zweisprachigkeit die völlige Germanisierung. Daran konnte die Anerkennung des Rätoromanischen als offizielle Kantonsprache im Jahre 1892 in der neukonzipierten Verfassung nicht Wesentliches ändern.

Erfolgreich verteidigten aber die um die Jahrhundertwende gegründeten romanischen Vereinigungen (1885 Societad retoromontscha, 1896 Romania, 1904 Uniun dals Grischs) den

Mutterlaut und leiteten mit der sogenannten rätoromanischen Renaissance eine wesentliche Wiederbelebung der romanischen Sprache ein. Eine Reihe namhafter Dichter bereicherten wesentlich die rätoromanische Literatur. Die offizielle Anerkennung des Rätoromanischen als vierte nationale Landessprache erfolgte in der denkwürdigen schweizerischen Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 und stärkte entschieden das Selbstvertrauen der Rätoromanen.

Die aktuelle Lage des Rätoromanischen als sprachliche Minderheit

Wenn auch die Germanisierung Rätoromanisch-Rätiens, territorial gesehen, seit der Reformation bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts nicht wesentliche Fortschritte machte, so schrumpfte das rätoromanische Gebiet seit 1900 immer mehr zusammen. Von 219 Bündner Gemeinden haben heute noch 81 eine mehrheitlich romanische Bevölkerung. Diese nimmt aber im Kanton Graubünden sowohl absolut wie prozentual stets ab. Von den 50 339 Rätoromanen gemäß Volkszählung von 1970 leben nicht weniger als 12 461 außerhalb Bündens; lediglich 38 878 sind im Kanton ihrer Muttersprache treu geblieben. Betrug beispielsweise der Anteil der romanischen Bevölkerung in Graubünden 1941 noch 31,3 %, so sank er bis 1970 bereits auf 23,4 %. Im selben Zeitraum aber wuchs die deutschsprachige Bevölkerung von 70 421 (54,9 %) auf 93 359 (57,6 %), und sogar die Italienisch sprechende Minderheit nahm von 16 438 (12,8 %) auf 25 575 (15,8 %) zu.

Das wirtschaftliche Gefälle führt zur Abwanderung der Jugend, aber auch der Lehrer und Pfarrer, denen anderswo sich weit günstigere Erwerbsmöglichkeiten bieten. Der Gebirgskanton Graubünden hat wenig Industrie. Die touristisch bedingten Ballungen in den Kurorten machen das Aussterben von Höfen und Dörfern nicht wett; überdies verlangt gerade der Fremdenverkehr die Kenntnis anderer Sprachen; das Romanische kommt kaum zum Zuge, es sei denn als interessante Kuriosität. Für die romanische Sprache bedeutet der wirtschaftliche Strukturwandel einen empfindlichen Verlust an Substanz. Die Zunahme der deutschsprachigen Bevölkerung im romanischen Dorf (durch Heirat, Fremdenverkehr, Einführung neuer Industrien) führt zur deutschen Amtssprache und zur deutschen Grundschulung. Aber selbst bei romanischer Grundschulung

werden die Schüler mit der Einführung des Deutschen im vierten Schuljahr zweisprachig. Für die intensive Pflege des Rätoromanischen als Muttersprache fehlt oft die notwendige Zeit, mancherorts auch der gute Wille. Im gesamten Erwerbsleben benötigt der Erwachsene möglichst gründliche Kenntnisse des Deutschen. Der Grundsatz der ökonomischen Rationalität spricht gegen eine besondere Pflege des Rätoromanischen. In den Augen weiter Kreise bringt dieses keinen praktischen Vorteil. Warum soll es dann erhalten bleiben? Etwa als Rarität? So droht der Sprache das Absinken zum antiquierten Museumsstück.

Die zahlreichen deutschen Auf- und Inschriften im romanischen Dorf, die stark mit deutschen Ausdrücken durchsetzte Gesprächsart vieler Rätoromanen und die allgemein sich bemerkbar machende sprachliche Unsicherheit in der mündlichen und schriftlichen Formulierung der Gedanken sprechen von einer verbreiteten, resignierenden Gleichgültigkeit in der Beherrschung und Erhaltung der angestammten Muttersprache. Dazu tragen wesentlich auch die tägliche Überschwemmung der romanischen Bevölkerung mit deutschen Erzeugnissen der Massenpresse bei und das ausgiebige Angebot an deutschen Darbietungen der Massenmedien: Rundfunk, Fernsehen und Film.

Den Zugang zur großen Welt erreicht der Rätoromane heute doch vorwiegend über das Deutsche, wenn er dieses auch auf Grund der Schulbildung und des täglichen Umgangs mit Deutschsprachigen in der Regel kaum vollständig beherrscht. Niemand betrachtet die Erhaltung der eigenen Sprache als außergewöhnlichen Luxus; allgemein würde man ihr Verschwinden als Verlust empfinden und bedauern; dennoch kümmert sich gerade die Jugend vielfach wenig intensiv um ihre Muttersprache und deren Pflege; es mag sogar sein,

daß man sie gelegentlich als unnötigen Ballast empfindet, weil die tieferen, seelischen Zusammenhänge eines Sprachwechsels nicht oder bestimmt nicht genügend bekannt sind⁵⁾.

Und doch fehlt es wahrlich nicht an Kräften, die sich überzeugt und energisch für die Rettung der rätoromanischen Muttersprache über die Klippen unserer vornehmlich wirtschaftlich interessierten Zeit hinweg einsetzen. Die Ligia Romontscha, 1919 als Dachorganisation aller rätoromanischen Vereinigungen gegründet, koordiniert von ihrem Sitz in der Casa Romontscha in Chur aus die mannigfaltigen Anstrengungen der ihr angegliederten Tochtergesellschaften zur Pflege und Förderung der rätoromanischen Sprache. Sie wird in ihren Bestrebungen durch namhafte Beiträge von Kanton und Bund unterstützt, und selbst private Institutionen bekunden immer wieder ihr Wohlwollen und ihr volles Verständnis für alle Aktionen zur Festigung und Erhaltung des rätoromanischen Lautes.

Hauptanliegen der Ligia Romontscha sind: die Ausbildung der Lehrerinnen für die romanischen Kindergärten (scolettas) in einem eigenen, auf die besonderen Bedürfnisse der romanischen Bevölkerung ausgerichteten Seminar; die Überwachung der „scolettas“ in den Dörfern; die Beratung von Gemeinde- und Schulbehörden; die Förderung des romanischen Unterrichts auf der Primar-, Sekundar- und Mittelstufe; die Organisation und Durchführung von Schulungskursen für die Assimilierung Fremdsprachiger in romanischen Dörfern; die Schaffung der dazu notwendigen audiovisuellen Unterlagen und Methoden; die Veröffentlichung der notwendigen Wörterbücher für die verschiedenen Idiome; die Herausgabe literarischer und musikalischer Werke für Schule und Haus; schließlich die enge beratende Mitarbeit in den angegliederten romanischen Gesellschaften. Diese ihrerseits redigieren literarisch-bildende Jahrbücher, unterstützen wertvolle Veröffentlichungen, organisieren und führen romanische Abende, Assimilierungs- und Bildungskurse für Erwachsene durch und überwachen die Entwicklung der sprachlichen Lage in ihrem besonderen Gebiet, die sie möglichst vorteilhaft zu gestalten versuchen. In dieser Aufgabe teilen sich die in der Liga Romontscha angeschlossenen Tochtergesellschaften: Societad retoromontscha (seit 1885), Romania in der Surselva (seit

1921), Uniun dals Grischs (seit 1904) im Engadin, Uniung Rumantscha Surmeir (seit 1921) im Albulatal und Oberhalbstein, Uniun da scripturs romontschs (seit 1946) und die Cumünanza Radio Rumantsch (seit 1946).

Die Sprachgesellschaften veröffentlichen mit großer Anstrengung ihre jährlichen Periodika, belletristisch-literarischen und historischen Inhalts: die Romania den „Ischi“ und den „Tschespet“, die Uniun dals Grischs den „Chalender ladin“, die Renania den „Calender per mintga gi“, die Uniung Rumantscha Surmeir „Il noss sulom“, die Uniun da scripturs romontschs „Las novitads litteraras“. Eine besondere Stellung nimmt die älteste rätoromanische Vereinigung, die Societad retoromontscha, ein, die seit 1886 ihr Jahrbuch „Annalas“ und seit 1939 den Dicziunari Rumantsch Grischun (DRG) herausgibt; bis heute sind fünf Bände und fünf Faszikel des sechsten erschienen und finden in Romanisch Bünden und darüber hinaus, vor allem in wissenschaftlichen Kreisen, Beachtung und Anerkennung.

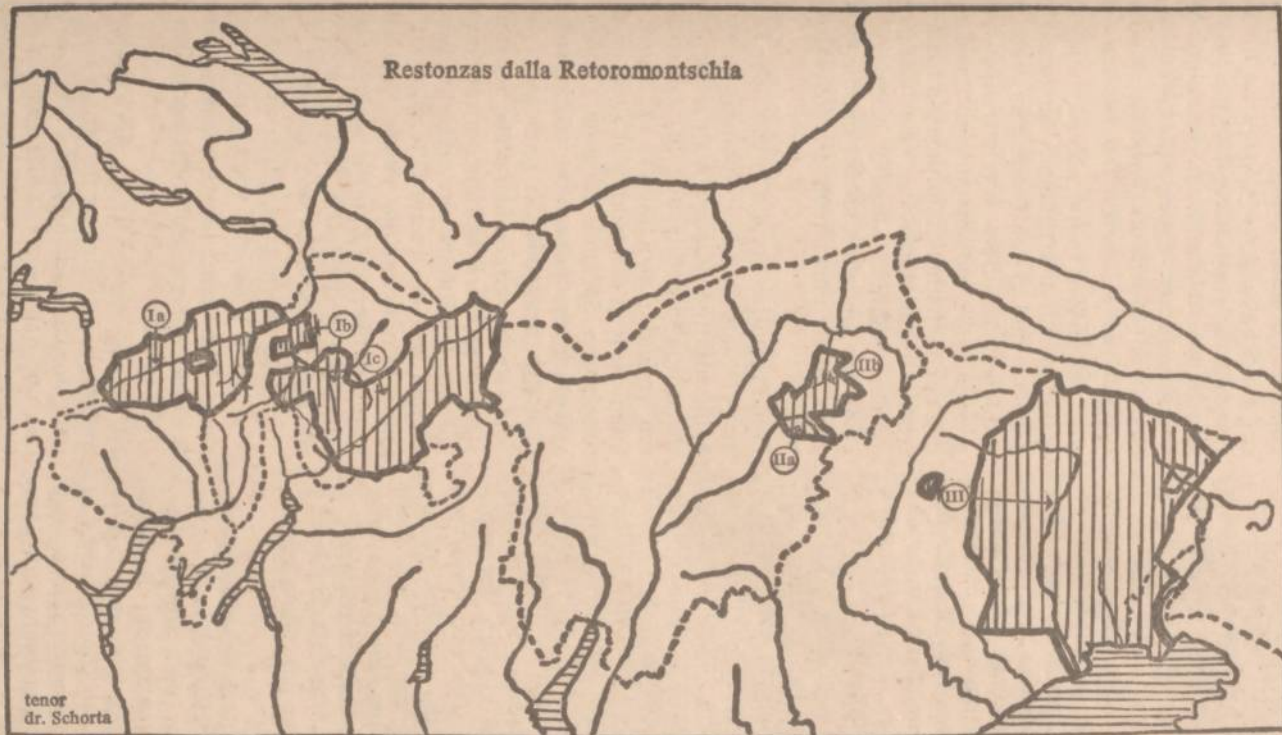
Eine erfeulich rege Tätigkeit entwickelt die Cumünanza Radio Rumantsch, die werktags während zehn Minuten die romanischen Nachrichten, wöchentlich in „Nossa emissiun“ eine halbstündige Sendung zu aktuellen Problemen, die Bauernsendung, Frauen- und Kinderstunden, an Sonn- und Festtagen die romanische Predigt ausstrahlt und in der Sendung „Patnal“ vor allem literarische Probleme angeht. Lehrreiche romanische Schulfunksendungen bereitet „Radioscola“ vor und bespricht sie anschaulich in der sorgfältig redigierten Einführungsschrift. Im Programm des Schweizerischen Fernsehens der deutschen und rätoromanischen Schweiz nimmt der „Balcon tort“ mit seinen regelmäßigen Folgen einen festen Platz ein; zweimal in der Woche wird jetzt auch die „Guet-Nacht-Gschicht“ für die Kleinen rätoromanisch gesendet.

Im Jahresbericht der Ligia Romontscha wird jeweils Rechenschaft abgelegt über die geleistete Arbeit und über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel; neue Programme und Aktionen werden vorgestellt und besprochen.

Die romanischen Gymnasiasten der Klosterschule Disentis treffen sich in der Academia romontscha, die surselvischen Kantonsschüler in Chur entwickeln eine rege, erfolgreiche Tätigkeit in der Montana, die ladinischen Kantons- und Hochschüler in der Ladinia; an der Universität Freiburg i/UE bilden die romanischen Studenten in der Rezia eine eigene Verbindung. In den meisten größeren Schweizer

⁵⁾ Vgl. P. Cavigelli, Die Germanisierung von Bonaduz, 2. Teil: Das sprachliche Ergebnis der Germanisierung, S. 289—592, Frauenfeld 1969.

Karte: Überreste der Rätoromuntschia



I Grischun: a sursilvan
b sutsilvan, surmiran
c ladin

II a Val Gardena
b Dolomitas

III Friaul

I Graubünden: a sursilvan
b sutsilvan, surmiran
c ladin

II Italien: a Gardena
b Dolomiten Ladiner

III Italien: Friaul (Friulaner)

(Die Klischees der Sprachkarten wurden dankenswerterweise von der Societad retoromuntscha zur Verfügung gestellt.)

Städten sammeln sich die Rätoromanen regelmäßig zu Bildungs- und Gesangsabenden in verschiedenen romanischen Vereinigungen. In allen romanischen Dörfern Graubündens singen Männer und Frauen in Gesangsvereinen und bekunden auf kantonalen und schweizerischen Gesangsfesten und bei besonderen Anlässen immer wieder die Präsenz des Rätoromanischen durch das klang- und kraftvolle romanische Lied.

Wertvolle konstruktive Arbeit leistet schließlich auch die romanische Presse durch die zweimal wöchentlich erscheinende Gasetta Romontscha (surselvisch) und das Fögl d'Engiadina (ladin), die Wochenzeitung Casa Paterna und die Monatsblätter Pagina da Surmeir und La Punt. Die Stampa Romontscha Disentis gibt jährlich den Calender Romontsch heraus und neben dem rätoromanischen Verlag Fontaniva Cuera auch romanische Bücher.

Erschwerend wirkt sich bei allen Aktionen das Fehlen einer einheitlichen Schriftsprache für alle rätoromanischen Idiome aus. Nachdem sich die ladinischen und die surselvischen Dialekte in einer organischen Entwicklung seit 400 Jahren zu Schriftsprachen gefestigt hatten, schufen separatistische Tendenzen vor einem knappen halben Jahrhundert noch eine surmeiranische, eine schamserische und eine sutselvische Schreibart, die heute nicht mehr wegzu-denken sind. Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen rätoromanischen Schriftsprache scheiterten bereits einmal kläglich vor annähernd hundert Jahren⁶⁾. Die gegenwärtigen Anstrengungen müssen als unrealistisch gewertet werden. Hingegen bemühen sich heute Rundfunk und Fernsehen um eine Annäherung der verschiedenen Schriftidiome durch gezielte Sendungen in allen sprachlichen Varianten und zeitigen gute Erfolge in der Förderung des gegenseitigen Verständnisses.

Erfreulich ist die rege literarische Tätigkeit, vor allem in den beiden Hauptidiomen, einer Reihe talentierter Dichter und Schriftsteller. Sie bereichern die rätoromanische Bevölkerung fortlaufend mit neuen Dichtungen. Wer bei der Ligia Romontscha in Chur Einsicht in die überaus reichhaltige moderne rätoromanische Literatur nimmt, wird erstaunt sein über die Vielfalt an jährlichen Veröffentlichungen und über das beträchtliche Angebot an Büchern aus dem rätoromanischen Schrifttum und an Kompositionen und Schallplatten einheimischen Muskschaffens. Auch wissenschaftlich ist das rätoromanische Gebiet erfreulich gut erschlossen; es liegen gründliche Monographien einzelner Idiome vor, sprachsymbio-

tische Untersuchungen, historische und geographische Darstellungen. Leider aber fehlt noch bis heute ein umfassendes Werk über die Rätoromanen, ihre Geschichte, Sprache und Kultur.

Bund und Kanton befassen sich gegenwärtig mit der Schaffung eines Institutes für Rätische Forschungen in Chur, das die vielfältigen sprachlichen, historischen, soziologischen und volkskundlichen Aspekte des Kantons Graubünden mit seinen drei Sprachen und Kulturen systematisch erfassen und darstellen sollte.

Von Zeit zu Zeit treffen sich die Bündner Rätoromanen mit den Ladinern im östlichen Gardena-Tal und in den Dolomiten sowie mit den Friulanern im Friaul zu interromanischen Kongressen und Studientagungen. Zusammen mit den bündnerischen Rätoromanen bilden sie die letzten Restbestände der einst umfangreichen alpinen Rätoromontschia. Auch sie führen einen verzweifelten Kampf um die Weiterexistenz im sie umschließenden italienischen Gebiet.

Eine Prognose über die Zukunft der Rätoromanen und ihrer arg bedrohten Muttersprache ist heute nicht mit Sicherheit zu stellen. Eine solche wurde in den letzten 200 Jahren des öfteren versucht; man räumte ihr keine Überlebenschancen ein. Noch lebt sie aber, die rätoromanische Sprache. Geistige Größen lassen sich glücklicherweise nicht mit konkreten Maßeinheiten bestimmen.

Viele Kräfte wirken heute überzeugt und konstruktiv für die Erhaltung der rätoromanischen Sprache. Ihr Einsatz ist vielversprechend. Bund, Kanton und die breite Öffentlichkeit scheuen keine Mittel, um die vierte Nationalsprache siegreich über die Klippen unserer Zeit zu retten. Das entscheidende Ja muß aber die rätoromanische Bevölkerung sprechen.

„In pievel viva, sch'el vul viver!“
(Ein Volk lebt, wenn es leben will.)

Diese Vermächtnisworte stammen von Prof. R. Vieli, einem großen romanischen Führer (1895—1953).

Ich bin überzeugt, daß die intensiven Anstrengungen von heute zur Festigung und Rettung des rätoromanischen Wortes Erfolg haben werden und daß unsere Generation ihr rätoromanisches Sprachgut nicht nur ungeschmälert, sondern bereichert den nachfolgenden überliefern kann. Denn mit ihrer Muttersprache stehen oder fallen die Rätoromanen; dessen sind sich wohl die meisten bewußt.

⁶⁾ G. Antoni Bühler, L'unioni dels dialects raethoromans, Annalas I dalla Societad retoromontscha, Cuera 1886.

Euzkadi – Das Land der Basken und seine Probleme

Durch den modernen Tourismus ist das lange Zeit unbekanntes Land der Basken in das europäische Bewußtsein gebracht worden. Millionen Menschen erleben Jahr für Jahr die baskischen Volkstänze, schauen zu, wenn im Hafen von Saint-Jean de-Luz der Thunfisch gelandet wird, ziehen weiter nach Süden durch das „spanische“ Baskenland, auf der Suche nach Sonne und Erholung. Der Tourist sucht vor allem die Ruhe und die schönen Strände und begreift deshalb nur bruchstückhaft den Sinn der schmerzlichen Ereignisse in diesem Land: Ausnahmezustand in Biscaya und Guipuzcoa (San Sebastian), Massenverhaftungen von Studenten und Arbeitern und in jüngerer Zeit auch Verhaftung von zahlreichen Priestern, tödlich ausgehende Feuergefechte mit jenen, die sich verbergen oder versuchen, die Grenze zu überschreiten, Deportation und Folter. Kurzum: Verfolgung von Bürgern, deren einziges Verbrechen darin besteht, ihre eigene Sprache und die Eigenpersönlichkeit ihres Volkes retten zu wollen.

Die Presse verhielt sich diesen Ereignissen gegenüber lange Zeit sehr zurückhaltend.

Von brutaler Unterdrückung in einem westeuropäischen Land zu sprechen, erschien ungewöhnlich. Sie berichtete lieber über die Probleme in Biafra, über die Palästinenser und die der Tschechoslowakei. Sie erwähnte jedoch kaum die Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Basken und Katalanen inmitten des westlichen Europas. Aus diesem Grunde war die Öffentlichkeit schlecht informiert über das baskische Problem und betrachtete den Kampf der Basken oft als unnötige und unglückliche Utopie.

Es bedurfte des Prozesses von Burgos, bei dem zwölf Studenten mit der Todesstrafe bedroht wurden, um die Europäer aus ihrer Letargie aufzuwecken und sie erkennen zu lassen, daß das Regime Francos unverändert das gleiche ist. In der Folgezeit haben die internationalen linksgerichteten Organisationen dieses Ereignis zu einer Sache der spanischen Republikaner oder Marxisten gemacht; es genügte aber, nach den Namen der Gefangenen zu fragen und ihre Aussagen zu hören, um zu verstehen, daß es vor allem ein baskisches Problem ist.

Stationen in der Geschichte der Basken

Zu Beginn unserer Zeitrechnung bewohnte das baskische Volk ein sehr viel größeres Gebiet als in unseren Tagen: Es bildete im Norden der Pyrenäen das Herzogtum Vasconia, das sich bis Toulouse und Bordeaux erstreckte und alle Stämme, die baskisch oder gaskonisch sprachen, umschloß. Dieses Herzogtum widerstand dem fränkischen Reich und dauerte vier Jahrhunderte.

Südlich der Pyrenäen entstand danach das Königreich Navarra. Dieses Königreich erstreckte sich über den Ebro hinaus; zur Zeit von Sancho dem Starken umfaßte es Katalonien und das alte Kastilien bis zu den asturi-

schen Provinzen. Neun Jahrhunderte war dieses Königreich unabhängig.

Es bestand also dreizehn Jahrhunderte lang (bis 1512) zwischen der Garonne und dem Ebro ein souveräner unabhängiger Staat. Da dieser jedoch von seinen nördlichen und südlichen Nachbarn ständig angegriffen wurde, wurde die Bevölkerung nach und nach zurückgedrängt oder assimiliert, so daß heute das Gebiet, in dem noch baskisch gesprochen wird, nur noch 21 000 km² umfaßt, in dem 3 Millionen Menschen leben.

Darüber hinaus leben in der Welt einige weitere Millionen Basken und deren Nachfahren, die ausgewandert sind oder auswandern mußten, weil ihr von Fremden kolonisiertes Geburtsland ihnen keine ausreichende Lebensgrundlage mehr bot. Sie leben vor allem in Nord- und Südamerika. Viele von ihnen

Nachdruck aus: *Les régions d'Europe*, Vorwort von Alexandre Marc, Einführung von Guy Héraud, Nice 1973.

Übersetzung: Rosemarie Schöndube, Frankfurt.

unterhalten enge Kontakte zu ihrer alten Heimat.

Heute besteht das Land der Basken aus den sieben traditionellen Provinzen: Navarra, Biscaya, Alaba und Guipuzcoa auf spanischem Territorium, Basse-Navarre, Labourd und Soule auf französischem Gebiet. Auf dem Wappen der Basken stehen die Worte: „Zazpiak Bat“ (Diese sieben Provinzen sind eine). Die baskischen Einwohner dieser sieben Provinzen bilden die Nation von „Euzkadi“. „Euzkadi ist das Vaterland der Basken“, so schrieb der große baskische Schriftsteller und nationalistische Politiker Sabino de Arana Goiri, der siebenundzwanzigjährig im Gefängnis starb, weil er die Personalität seines Volkes verteidigte.

Als Hauptstadt gilt Pamplona (Iruna auf Baskisch), das eine alte Erfahrung in politischer Selbstverwaltung hat, mit seinen berühmten „fueros“¹⁾. Es ist eine Stadt mit 150 000 Einwohnern, in vollem wirtschaftlichem Aufschwung begriffen. Das Wirtschaftszentrum ist jedoch Bilbao (800 000 Einwohner) mit der Provinz Biscaya, deren Bevölkerungsdichte und Dynamik (350 Einwohner pro km²) mit denen Hollands vergleichbar ist. Das Bankwe-

sen, die Stahl- und Elektronikindustrie tragen zur wirtschaftlichen Blüte des Landes bei, das einen regen Außenhandel betreibt. Das landwirtschaftliche Hinterland verfügt über gute Acker- und Weideböden, während Biarritz und San-Sebastian als touristische Hochburgen mit ihren weltberühmten Stränden zusammen mit Bayonne die Kulturzentren sind, in denen man sich um die literarische Pflege der baskischen Sprache bemüht.

Aufgrund seiner Wirtschafts-, Finanz- und technologischen Ressourcen läßt sich das Gebiet der Basken mit einem Land wie Israel vergleichen, das heißt, es rangiert bei weitem vor Ländern wie Irland oder Bulgarien; sein Sozialprodukt entspricht dem Norwegens und ist höher als das Portugals. Sechsdreißig afrikanische und asiatische Staaten, die Sitz und Stimme in der UNO haben, sind geringer bevölkert und elf andere sind flächenmäßig kleiner. Wenn man in der Kategorie „Region“ und nicht „Staat“, denkt, so entspricht das vereinigte Baskenland den Kriterien der europäischen Standardregionen wie z. B. Sardinien oder Wales, Wallonien oder Flandern, Elsaß oder Rheinland-Pfalz.

Euskera — eine der ältesten Sprachen Europas

Das Baskische oder „Euskera“ ist eine der Sprachen, die man in Europa vor der indogermanischen Einwanderung sprach, und die zahlreiche Wissenschaftler beschäftigt hat. Auf der Grundlage des Baskischen kann man zahlreiche Ortsnamen erklären, die mit dem späteren Griechischen oder Lateinischen nicht erklärbar sind.

Der Ursprung der Basken erscheint heute ziemlich klar; sie sind die Ureinwohner der West- und Zentralpyrenäen, ein Volk von Hirten, deren Einflußsphäre den Weidegebieten ihrer großen Herden entsprach, die zwischen der Garonne im Norden und dem Ebro im Süden hin und her wanderten. Zwischen den beiden Flüssen lag ihr Territorium, was durch die Ortsnamen in dieser Regionen sehr deutlich bewiesen werden kann²⁾.

Durch lange Jahrhunderte verteidigten sich die Basken gegen die Invasoren, die über die Pyrenäen kamen und sie tributpflichtig machen wollten, ob dies die Karthager waren, die Römer, die Westgoten, die Mauren, die Normannen oder die Franken, und dieser Kampf um Selbstbestimmungsrecht und Identität setzt sich bis heute fort. Ihre Sprache und ihre Personalität konnten sie nur Dank ihrer Zähigkeit bewahren und durch den Rückzug in die Täler. Ihr Unglück ist, daß sie sich nicht in Frieden und Freiheit in ihrem eigenen Land selbstverwalten können, denn ihr Volkstum unterliegt dem Druck von zwei römischen Staaten, die eine als unbarmherzig empfundene Assimilierungspolitik betreiben. Die Amtssprache ist die einzige Sprache in der Schule, im öffentlichen Leben und in den Rundfunk- und Fernsehsendungen. Welche Sprache — und möge sie auch noch so fest verankert sein — könnte diesem Druck widerstehen?

Man kann also nicht sagen, daß die baskische Sprache langsam eines natürlichen Todes stirbt; sie wird von ihren Nachbarn erstickt.

¹⁾ Vertraglich festgelegte Privilegien der Provinzen, zu deren Einhaltung auch der König verpflichtet war.

²⁾ Siehe hierzu Gerhard Rohlf, *Le Gascon, études de philologie pyrénéenne*, Tübingen 1970.

Aber die baskischen Eliten haben begonnen, diesem Problem ihr Interesse zu widmen.

Seit etwa 50 Jahren tragen kulturelle Vereinigungen oder weitsichtige Gemeindeverwaltungen mit stetiger Regelmäßigkeit ihre Wünsche nach Unterricht in Baskisch in den Grundschulen bei der Sous-Préfecture von Bayonne oder dem Unterrichtsministerium vor. Ist eine alte europäische Sprache nicht ebenso schutzwürdig wie andere „Denkmäler“, die in Gefahr sind? Aber alle diese bescheidenen und durchaus friedfertig vorgelegten Anträge wurden nie berücksichtigt: Die Behörden stellen sich taub

Die Persönlichkeit des baskischen Volkes und seine Kultur

Hätte das baskische Volk sein Selbstbestimmungsrecht, würde sich seine Kultur schnell entwickeln. Das Volk von Euzkadi hat bedeutende Männer hervorgebracht wie den Völkerrechtler F. de Vitoria, Pioniere und Entdecker wie Sebastian Elcano de Guetaria, Geistliche wie Ignazius von Loyola, Musiker wie Guridi, Donostia, Sarasate, Maurice Ravel, dessen Mutter Baskin war, Maler wie Iriarte und Zuloaga, Architekten und Bildhauer wie Anchieta, Oteiza und Chillida, Poeten wie Etxahun und Iparragirre, Sänger wie Gayarre und Borthayre, Philosophen und Schriftsteller wie Unamuno und Pio Baroja, Pädagogen und Theologen, Städtegründer in Südamerika und schließlich Simon Bolivar, den Befreier Südamerikas von der spanischen Herrschaft.

Zur Pflege der literarischen Sprache wurde 1918 die Akademie für die baskische Sprache (Euzkaltzaindia) gegründet, die beachtliche Leistungen auf dem Gebiet der Morphologie, der Syntax und der Vereinheitlichung der verschiedenen Dialekte vollbracht hat. Es gehören ihr 23 Vollmitglieder an, die monatlich zusammentreten, und 150 korrespondierende Mitglieder meist jüngeren Alters aus allen sieben Provinzen, die durch die Einführung eines modernen Vokabulars, das nach und nach in die Volkssprache eingeht, aktiv an der Verjüngung des Euskera mitwirken. Diese Arbeit wird ergänzt durch Bücher, Zeitschriften und andere Publikationen, die in zahlreichen Ausstellungen im Lande populär gemacht werden. Etwa zehn Verlage und fünfzig Schriftsteller und Journalisten, die in der „Idazlen elkartea“ vereinigt sind, arbeiten auf diesem Gebiet. Es erscheinen sechs Wochen-

und beschränken sich auf die Entwicklung des Tourismus und die Unterstützung der Folklore an der baskischen Küste. Und die Wissenschaftler beschäftigen sich fast ausschließlich mit der prähistorischen Zeit dieses Volkes.

Inzwischen gibt es wirtschaftliche Schwierigkeiten in den Nordprovinzen, und vor allem die Jugendlichen sind wegen des Mangels an Arbeitsplätzen oft gezwungen, auszuwandern. Da dieser Zustand nicht länger anhalten konnte, haben Teile der jüngeren Generation begonnen, sich selbst um die aktuellen Probleme und die Zukunft ihres Landes zu kümmern.

bzw. Monatszeitungen wie Argia, Herria, Anaitasuna und Agur in Baskisch, die finanziell von den Abonnenten getragen werden.

Die Basken waren von jeher ein sangesfreudiges Volk; ihr außerordentlich reiches Volksliedgut wurde erhalten und auch erneuert, im wesentlichen von P. M. Azkue und P. Donostia. Die Lebendigkeit äußert sich auch in modernen Liedern, die in verschiedensten Stilen und mit verschiedensten Instrumenten vorgetragen werden und bei vielen Festivals sowie durch den Schallplattenverkauf vor allem bei der Jugend Erfolg haben.

In manchen Gegenden entstanden Theatergruppen. War es zu Beginn nur naives Volkstheater, so wandelte sich langsam dessen Substanz dank hervorragender Schriftsteller wie Monzon, Larzabal und Landart. Zur Zeit stehen etwa hundert moderne Stücke in Baskisch auf dem Repertoire der etwa zehn Laienschauspielgruppen.

Der Sport bedarf ebenfalls der Erwähnung. Im Vordergrund stehen Sportarten wie das „pelote basque“, das Bergsteigen, Skilaufen und die Höhlenforschung.

Aus all dem läßt sich auf ein sehr intensives kulturelles, künstlerisches und sportliches Leben der Basken schließen, das jedoch immer in Gefahr ist, von den mächtigen Nachbarn überwuchert zu werden.

Der nationale Rundfunk und das Fernsehen der beiden Staaten erwähnen diese Aktivitäten kaum. In Frankreich wird im Monat eine Viertelstunde (!) im Regionalprogramm des Fernsehens darüber gesendet, das aber aus technischen Gründen schwer zu empfangen ist.

Radio „Côtes Basques“ sendet täglich fünf Minuten und sonntags eine halbe Stunde. Diese Sendungen können jedoch nur in einem Drittel des Landes empfangen werden.

Im Süden, also in Spanien, wird der baskischen Sprache und der Regionalmusik vom

Rundfunk mehr Sendezeit eingeräumt, aber das Fernsehen ignoriert sie völlig, obwohl der Sender Bilbao technisch in der Lage wäre, baskische Sendungen auszustrahlen, die in allen sieben Provinzen empfangen werden könnten.

Die baskische Sprache im Unterricht

Da die baskische Sprache im offiziellen Unterricht völlig fehlt, wurden aufgrund privater Initiativen Kindergärten und Grundschulen, die „Ikastolas“, gegründet. In Spanien arbeiteten sie zuerst im Untergrund, wurden dann jedoch toleriert; heute scheint es, als ob sie bald ein legales Dasein führen könnten.

Im französischen Département Pyrénées Atlantiques bestehen ebenfalls zwölf solcher Schulen. Heute unterrichten in den sieben Provinzen 700 Lehrkräfte 22 000 Kinder. Dieses Experiment verdient allerhöchste Anerkennung, denn diese Schulen entstanden aus Privatinitiative und werden ausschließlich von den Eltern unterhalten, die für die Schulräume sorgen und die die Lehrer bezahlen müssen. Diese intensiven Anstrengungen beweisen, wie stark bei den Eltern der Wille vorhanden ist, die baskische Sprache zu retten. Allerdings bleibt noch viel zu tun, denn man müßte etwa 500 000 Jugendliche vom Kindergarten bis zur Universität erfassen. Im Sekundarbereich bestehen seit kürzerer Zeit zaghafte Ansätze. In den Großstädten gibt es fünf Privatschulen, in denen auf ein zwei- oder dreisprachiges Abitur vorbereitet wird (baskisch, französisch und spanisch), die jedoch erst knapp tausend Schüler umfassen und große technische Schwierigkeiten haben. In den Städten finden ebenfalls Abendkurse zur Erlernung der baskischen Sprache statt; auf dem Lande beginnen solche Lehrgänge für die Bauern, die zwar die Sprache sprechen, sie aber weder lesen noch schreiben können, da sie in der Schule nur die offizielle Landessprache lernten.

Eine baskische Universität liegt noch im Land der Träume, denn aus privater Initiative lassen sich die notwendigen Mittel dafür nicht aufbringen. Nach dem Vorbild dessen, was die Katalanen in Prades taten, begann man jedoch im September 1973 mit akademischen Sommerlehrgängen in Saint-Jean de-Luz, an denen auch Professoren und Studenten teil-

nehmen, die an ausländischen Universitäten lehren oder studieren.

In Spanien scheint zwar das neue Unterrichtsprogramm für die baskischen und katalanischen Provinzen die Zweisprachigkeit vorzusehen, aber die Durchführung dieses Programms wird sehr langwierig sein, da es auf den heimlichen Widerstand des offiziellen Lehrkörpers stößt.

In Frankreich scheiterte das berühmte Deixonne-Gesetz, wonach freiwillig Baskisch unterrichtet werden konnte, völlig, eben wegen dieser Freiwilligkeit und weil die Lehrer, die keinerlei Ausbildung dafür erhalten hatten, die zusätzliche Arbeit scheuten und von der Verwaltung zudem in ihren Bemühungen gebremst wurden. Im Jahre 1968 wurden einige Lehrer freigestellt, um Baskisch-Kurse in den verschiedensten Orten abzuhalten. 1972 forderte eine Gruppe von Lehrern aus Saint-Jean-Pied-de-Port eine Ausdehnung dieser Tätigkeit.

Seitdem ist die „baskische Folklore“ als offizielle nebenschulische Tätigkeit anerkannt und erzielt vor allem in Ferienkursen große Erfolge.

In Frankreich ging unter Unterrichtsminister Oliver Guichard für den Sekundarbereich am 17. Februar 1969 ein Rundschreiben an die Lehrkräfte, das die Anwendung des Gesetzes von 1951 forderte, wonach in einer Klasse, wenn mindestens zehn Schüler den Unterricht in der baskischen Sprache (oder einer anderen Regionalsprache) verlangen, dieser erteilt werden muß. Seit dem 5. Oktober 1970 ist eine Prüfungsaufgabe in Baskisch beim Abitur zulässig. Dieser seit vielen Jahren geforderte Beschluß stieß auf lebhaftes Interesse der Schüler. Allerdings fällt es den seit dem sechsten Lebensjahr nur in der offiziellen Sprache unterrichteten Schülern nicht leicht, so spät die Sprache zu erlernen.

Was die Universität betrifft, so bestehen seit längerem Lehrstühle für die baskische Sprache in Salamanca und Bordeaux: man wußte, daß sich nur eine Handvoll Studenten melden würde, da das Diplom keinerlei Nutzen hat. In der Zwischenzeit wurde jedoch erreicht, daß ein Sprachenzertifikat im Rahmen eines Philologiestudiums anerkannt wird.

Es ergibt sich aus dieser Lage, daß es zur Rettung des baskischen Volkstums notwendig

ist, daß das baskische Volk im Unterrichtswesen ein Selbstbestimmungsrecht erhält, damit dem „Euskera“ innerhalb eines zwei- oder dreisprachigen Schulwesens ein gesicherter Platz garantiert werden kann. Dies ist die einzige Möglichkeit, eine Sprache zu retten. Aber alle kulturellen Bemühungen müssen einhergehen mit wirtschaftlichem Wachstum und einer entsprechenden politischen Organisationsform.

Wirtschaftsprobleme des Baskenlandes

Auf wenigen Seiten eine Übersicht über die Wirtschaft eines Landes oder einer Region zu geben, ist ein schwieriges Unterfangen. Die sieben Provinzen sind vom Klima her sehr unterschiedlich: auf der einen Seite der Pyrenäen haben Biscaya, Guipuzcoa und das französische Baskenland ein feuchtes atlantisches Klima, jenseits der Pyrenäen haben Alaba und Navarra ein Gebirgsklima und, je mehr sich das Land dem Ebro nähert, ein trockenes Mittelmeerklima.

Eine moderne Schaf- und Rinderzucht ermöglichen den Fleisch-, Milch- und Wolleexport. Weiterhin werden Getreide und in Süd-Navarra und Alaba berühmte Weine angebaut. Talsperren ermöglichen eine regelmäßige Bewässerung der trockenen Zonen; das dort gezogene Obst und Gemüse wird in genossenschaftlichen Konservenfabriken verarbeitet. Erwähnenswert ist auch die Wiederaufforstung der Berghänge.

Im industriellen Bereich ist die Zone der Bases-Pyrénées völlig unterentwickelt. Trotz der vor etwa zehn Jahren ergangenen Alarmrufe wiegt die Regierung diese Gegend weiterhin in der touristischen Illusion und verhindert nach Meinung der Basken die industrielle Entwicklung, wobei sie außerdem den Jugendlichen Prämien zahlt, die bereit sind, das Land zu verlassen.

Im Süden hingegen entwickelt sich trotz des chronischen Kapitalmangels und starker Konkurrenz die Industrie weiter mit dem Zentrum Bilbao, seinen Kernreaktoren, Erdölraffinerien und der Vergrößerung der Hafenskapazität, so daß jetzt Tanker mit 500 000 Tonnen einlaufen können. Schwer- und Leichtindustrie, Feinmechanik, Werkzeugbau, Verarbeitungsindustrie und chemische Industrie sind weitere wichtige Wirtschaftszweige. Die Provinzen Navarra und Alaba, die früher rein landwirtschaftlich

orientiert waren, haben sich völlig geändert, wie nachfolgende Tabelle, bezogen auf die erwerbstätige Bevölkerung, zeigt:

	1. Phase	2. Phase	3. Phase
Primärer Sektor (Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau)	80 %	33 %	10 %
Sekundärer Sektor (Industrie, Bauwesen)	10 %	33 %	10 %
Tertiärer Sektor (Handel, Dienst- leistungen, Freizeit)	10 %	33 %	80 %

Die bäuerliche Bevölkerung ist bereit, in die zahlreichen mittelständischen Unternehmen, die sich in den Tälern angesiedelt haben, zu wechseln. Regionalbanken verfügen über genügend Mittel, um neuentstehende Industrien, die Einrichtung von Genossenschaften und soziale Einrichtungen in dieser Region zu fördern. Am ausgeprägtesten ist dies bei den Sparkassen der Fall, denen besonders viel Geld zufließt, das sofort wieder an Ort und Stelle investiert wird.

Auf spanischem Gebiet sind die Eisenbahnverbindungen unzureichend, besonders im Gebirge; in den Provinzen Biscaya und Guipuzcoa lassen auch die Straßenverbindungen zu wünschen übrig, da Madrid hierfür nicht genügend Mittel zur Verfügung stellt. Nur Navarra ist in der Lage, ausgezeichnete Stra-

Ben zu bauen, da es einen steuerlichen Sonderstatus hat (die „fueros“).

Die baskische Industrie betreibt einen regen Außenhandel, nicht nur in Europa, sondern auch mit zahlreichen überseeischen Ländern. Das Bauwesen floriert, wenn auch seine Entwicklung etwas anarchisch anmutet. Hervorzuheben ist dabei, daß man sich bemüht, bei modernen Gebäuden den Landesstil beizubehalten. Außer in der Umgebung von Bilbao gibt es keine Elendsquartiere, da alle Arbeiter in Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues untergebracht sind.

Die politischen Aspekte des baskischen Problems

Die Verhältnisse in Spanien

Der Schlüssel zum politischen Problem des baskischen Volkes liegt in Spanien, wo neun Zehntel seines Territoriums liegen und seiner Bevölkerung leben — in Spanien, wo seit 40 Jahren undemokratisch regiert wird.

Es scheint aus der Sicht der Basken, als wollten die Europäer um jeden Preis ihre Ruhe haben und als schätzten sie — insgeheim — die Regierung Francos, weil sie auf der iberischen Halbinsel für Ruhe und Ordnung sorgt, ihnen neue Märkte eröffnet und weil Spanien strategisch für Europa wichtig ist. Sogar die UdSSR und China haben Handelsverträge mit Franco geschlossen.

Alle scheinen sie aber eine schwerwiegende Tatsache zu vergessen: das spanische Volk kann nicht mitwirken; seit 40 Jahren gab es keine wirklichen Wahlen in Spanien, die Opposition darf sich nicht zu Wort melden und freie politische Parteien sind verboten. Aufgrund eines sehr geschickten Ernennungssystems sichert sich die Franco-Regierung eine Zweidrittelmehrheit in allen Gemeinden, in den Provinzialversammlungen und im Cortes in Madrid. Auch die Bürgermeister werden „von oben“ ernannt und die vertikal gegliederten Gewerkschaften und Berufsverbände sind nicht repräsentativ.

Als vor kurzem die Rechtsanwälte von Barcelona und Madrid bei der Jahresversammlung ihres Verbandes versuchten, Mitglieder der Opposition in ihre Gremien zu wählen und Strukturreformen vorzuschlagen, wurde ihnen dies von der Regierung verboten, unter dem Vorwand, sie überschritten ihre beruflichen Kompetenzen.

Euzkadi könnte also sehr gut eine eigene Wirtschaftsregion in Europa darstellen. Nach dem Beispiel von Navarra, das seine berühmten „fueros“ genießt, könnte es sich genauso frei entwickeln.

Navarra hat besondere Strukturen, da es früher ein unabhängiges Königreich war. Deshalb konnte Madrid diese Provinz nicht so behandeln wie die anderen. Navarra hat außerdem immer darauf hingewiesen, daß die „fueros“ keine Privilegien sind, sondern angestammtes Recht.

Die industrielle Entwicklung, die vielfältigen Kontakte mit europäischen Touristen und der Aufenthalt von vielen Arbeitern in anderen Ländern Europas haben ihre Wirkung auf die Bevölkerung Spaniens nicht verfehlt. Sogar die Kirche ist auf Distanz zum Franco-Regime gegangen. Der designierte Nachfolger Francos, Prinz Juan Carlos, wird seine Macht nicht von der Dynastie, sondern von Franco verliehen bekommen. Was wird geschehen, wenn Franco nicht mehr sein wird? Allgemein ist man der Ansicht, daß man ein solches Aufgebot an Armee und Polizei erleben wird, daß Unruhen nicht sofort ausbrechen werden. Aber die Opposition wird immer stärker, die in Madrid relevanten Kräfte (Opus Dei und Falange) werden sich im Streit um die Macht gegenseitig schwächen, von der mangelnden Autorität des Prinzen Juan Carlos ganz zu schweigen. Die Zukunft Spaniens bleibt also eine große Unbekannte; nach 40 Jahren autoritärer Regierung und dem Temperament der Bevölkerung lassen sich unschwer explosive Spannungen vorausagen, die vielleicht nicht ganz so gewaltsam sein werden wie 1936, da der Lebensstandard sich seit dieser Zeit beträchtlich verbessert hat. Wäre aber eine progressive Demokratisierung des Landes zur Verhinderung von blutigen Reaktionen nicht wünschenswert? Da wir in Europa von Tag zu Tag mehr gegenseitig von einander abhängig werden, wäre es angebracht, wenn die europäischen Demokratien über dieses Problem mehr nachdenken würden. Es müßten alle wünschen, daß Spanien zur Demokratie zurückkehrt, ohne erneut einen Bürgerkrieg erdulden zu müssen.

Wie ist in der gegenwärtigen spanischen Situation die Haltung des baskischen Volkes? Es kämpft in dem Maße um den Erhalt seiner Eigenart und um die Erlangung eines gewissen Maßes an Selbständigkeit, wie es dazu fähig ist; und — um die Wahrheit zu sagen — es ist ihm ziemlich gleichgültig, ob in Madrid eine Monarchie oder eine Republik errichtet wird; wichtig ist ihm nur, welche Haltung dieses Regime ihm gegenüber einnehmen wird.

Die Baskische Nationalistische Partei (P.N.V.), die sich aktiv für den Autonomiestatus einsetzte, der 1936 dem Land gewährt wurde, und deren Programm dem der Christdemokraten ähnlich ist, genießt noch allgemeines Ansehen, sogar bei ihren Gegnern, wegen der Integrität und der Sachkenntnis ihrer Mitglieder. Es gelang ihnen, zahlreiche Mandate in den Gemeinden, in den Provinzialräten und im Cortes von Madrid zu erringen. In der öffentlichen Verwaltung schuf sich diese Partei einen guten Namen; zahlreiche Berufsverbände und auch Gewerkschaften stimmten für sie. Ihre noch im Exil in Paris oder im Untergrund lebenden Vertreter setzen sich — zusammen mit den spanischen Demokraten — für die Meinungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit und für freie Wahlen ein. Da sie überzeugte Föderalisten sind, wünschen sie ein Europa der Regionen, in dem Euzkadi seinen legitimen Platz finden würde. Zur Zeit scheint aber diese Partei nicht dynamisch genug zu sein. So entstand 1960 die Bewegung E.T.A. (Euzkadi 'ta Azkatasuna: Baskisches Land und Freiheit).

Ursprünglich war sie eine nationalistische Bewegung mit einem linksdemokratischen Programm. Mit der Zeit aber verband sie sich mit allen Freiheitsbewegungen der Welt und seit 1968 hat sie, nach eigenen Aussagen, Abkommen mit den spanischen und internationalen linken Kräften geschlossen; sie unterhält Kontakte mit Boumedienne und Guerilleros in aller Welt, gründete mit Katalanen eine maoistische Bewegung, das Movimiento comunista de Espana. Es ist allerdings schwierig, zwischen den zahlreichen verschiedenen Tendenzen zu unterscheiden. Man kann jedoch wie bei der I.R.A. in Irland zwei Haupttendenzen feststellen: die „Sechste Versammlung“, die vor allem internationalistisch links ist und das spezielle baskische Problem als sekundär betrachtet, und die „Fünfte Versammlung“, ebenfalls marxistisch-leninistisch, die jedoch dem baskischen Problem Priorität

einräumt und daher mehr Echo in der Bevölkerung findet.

Bezeichnend ist, daß diese zweite Gruppierung die Behörden in Madrid mehr beunruhigt und stärkeren Verfolgungen ausgesetzt ist als die erstere.

Die „Fünfte Versammlung“ hat eine paramilitärische Organisation gegründet, die auf baskischem Gebiet operiert (Überfälle, Bombenattentate auf offizielle Gebäude etc.). Auf ihr Konto ging 1971 die Entführung des deutschen Konsuls Beilh in San Sebastian, um damit das Leben der zwölf Studenten beim Prozeß von Burgos zu retten. Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Guerilleros, denen man aber Idealismus nicht absprechen kann.

Der Großteil der Bevölkerung lehnt jedoch diese Gewalttaten ab, unterstützt aber den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Kampf. Nach und nach erreicht die Arbeiterklasse eine gewerkschaftliche und politische Reife; ihre Streiks gelten teils der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, teils sind sie aber auch nur als subversives Mittel gegen das Franco-Regime anzusehen. Ganz allgemein befürwortet die breite Masse den Widerstand der jüngeren Generation. Sie teilt jedoch nicht immer ihre marxistisch-leninistischen Ansichten. Es ist anzunehmen, daß, gäbe es freie Wahlen, die schweigende Mehrheit sich für einen demokratischen Sozialismus aussprechen würde. Die Basken sind Realisten, sie möchten nicht von einer Rechtsdiktatur in eine Linksdiktatur fallen.

Die Lage im französischen Baskenland

Was den französischen Teil des baskischen Landes betrifft, so leidet er, wie viele Regionen Frankreichs, unter dem übertriebenen Zentralismus, der eine Verarmung allen regionalen Lebens zur Folge hat. Nach den verschiedenen Fünfjahresplänen, die in Paris aufgestellt werden, hat man den Eindruck, daß die südliche Hälfte Frankreichs dem Tourismus vorbehalten ist und die Randgebiete vernachlässigt werden.

Für die Basken, die sich seit langem dieser Vernachlässigung bewußt sind, gibt es ein einfaches Rezept: sie schauen nach dem Süden. Sie leben weit von Paris (900 km) und damit von den Entscheidungszentren. Ganz in ihrer Nähe aber entdecken sie Bilbao mit seinen Industrien, die Provinz Guipuzcoan, die

dieselbe Sprache spricht, und Navarra, das bis vor kurzem dieselben Probleme, d. h. Unterentwicklung und Auswanderung der Jugend, hatte, ihnen aber durch seine Regionalpläne von 1964 und 1972 ein leuchtendes Beispiel der Reaktivierung gab. Zwölf Straßen verbinden sie mit ihren Nachbarn in den baskischen Südprouvinzen, wo ihre Brüder leben. Sie stellen fest, daß wirtschaftlich gesehen das baskische Gebiet eine Einheit ist und allen seinen Bürgern Arbeit geben könnte.

Die ENBATA-Bewegung (Der Wind, der dem Sturm vorausgeht) wurde 1960 von Studenten, denen das Schicksal ihrer Heimat am Herzen lag, gegründet. In der Überzeugung, daß Folklorevereinigungen nichts Nützliches bewirken können, gründeten sie zuerst eine Zeitung, 1963 dann eine Bewegung, die immer größeren Einfluß gewann. Die Ziele dieser Bewegung sind: Einrichtung eines baskischen Départements, in dem in allen Schulen die baskische Sprache gelehrt wird, danach die Zugestehung des Status einer Region im Rahmen einer eventuellen französischen Dezentralisierung und letztlich die Wiedervereinigung der sieben baskischen Provinzen, entweder als Staat oder als Region im Rahmen einer europäischen Föderation.

Die Kandidaten der ENBATA, die sich 1967 zur Wahl stellten, erhielten zwar nur 5% der Stimmen, da viele ihrer Sympathisanten ihre Stimmen „sicheren“ Kandidaten gaben, aber ihre Ideen breiten sich weiter aus, vor allem in der Generation, die jünger als 45 Jahre alt ist, also den Krieg nicht mehr mitgemacht hat. Ihre Hauptaufgabe sehen die Anhänger der ENBATA zur Zeit vor allem darin, die bas-

kischen Flüchtlinge aus Spanien aufzunehmen und ihnen zu helfen. Daraus ergeben sich von Zeit zu Zeit Konflikte mit den französischen Behörden, die oft willkürlich diese Flüchtlinge wieder abzuschieben versuchen. Die Hungerstreiks, die 1972 in der Kathedrale von Bayonne und anderen Kirchen stattfanden, sind Zeugnisse dieses Kampfes. In ihrer Veröffentlichung „Ziele und Strategie der ENBATA“ bezeichnet sich die ENBATA als „föderalistische Bewegung der nationalen Befreiung“. Sie bekennt sich zum Föderalismus, der „einen demokratischen, dezentralisierten, befreienden und menschlichen Sozialismus“ ermöglicht. Sie fordert selbstverständlich die soziale Befreiung des baskischen Volkes, ihr wichtigstes Ziel aber ist die nationale Befreiung, die es auch ermöglichen wird, die soziale Befreiung durchzuführen.

Die ENBATA lehnt zwar die politischen Parteien Frankreichs nicht ab, mißtraut ihnen aber wegen der Gefahr der Unterwanderung von rechts oder links. Deshalb zieht sie es vor, allein zu kämpfen oder, im Rahmen einer nationalen baskischen Front, zusammen mit den Bewegungen auf spanischem Boden.

Die Basken wissen, daß die Europäer ihnen nicht a priori ablehnend gegenüberstehen. Sie wünschen aber, daß ihre Probleme besser bekanntwerden und ihre Personalität und Individualität anerkannt wird. Im zukünftigen Europa, das im Aufbau begriffen ist, muß für die Basken ein Platz vorgesehen werden. Sie wollen nichts weiter als Basken bleiben und mit allen Nachbarn an einer besseren Welt mitwirken.

Wege zu einem modernen Volksgruppenrecht

Es ist sehr erstaunlich, daß sich in rasch zunehmendem Umfang weltweit Bemühungen abzeichnen, zu einem modernen Minderheitenrecht zu gelangen. Unter Minderheitenrecht ist hierbei im allgemeinen ein Rechtsschutzsystem für den Schutz und die Entfaltung von ethnischen und sprachlichen Gruppen zu verstehen, die in dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie leben, eine entweder zahlenmäßige oder jedenfalls gesellschaftlich minoritäre Stellung einnehmen. Zwar geht die moderne Theorie zum Recht nationaler, ethnischer und linguistischer Minderheiten davon aus, daß es sich stets um eine rein zahlenmäßige Minderheit handeln muß, wenn von Minderheiten oder — auch — von Volksgruppen die Rede ist. Volksgruppen in multinationalen bzw. polyethnischen Staaten (altes Österreich-Ungarn, Belgien, Schweiz, Jugoslawien, UdSSR) wurden früher ausnahmslos und werden auch heute noch vielfach als „Nationalitäten“ angesprochen, dies nicht nur in der deutschen Sprache, sondern ebenso auch, falls im Plural gebraucht, in der heute recht maßgebenden französischen, englischen, italienischen, serbokroatischen, slowenischen und russischen Literatur zu diesem Thema¹⁾.

Dabei werden unter Nationalitäten die am Staat teilnehmenden ethnischen Gemeinschaften verstanden, die aber im Staat zahlenmäßig oder in ihrer rechtlichen und gesellschaftswirklichen Stellung eine Minderheit sind. Es kann sich hierbei um ganze Völker handeln, die geschlossen in dem betreffenden Staat siedeln, wie z. B. die Rätoromanen der Schweiz, oder um Volksteile (Volksgruppen), die auch in anderen Staaten leben und dort das staatstragende Volk darstellen (z. B. die Niederländer, die in Belgien zwar eine zahlenmäßige Mehrheit, aber gesellschaftswirksam und sprachprestigemäßig vorerst noch minoritär und am Staat jedenfalls nur teilnehmend und somit eine „Nationalität“ im polyethnischen Staat sind, deren Muttervolk aber in den Niederlanden das allein staatstragende Volk darstellt). Zweifellos wird aber im heutigen internationalen Minderheitenrecht, wie es vor allem von den Vereinten Nationen systematisch schon seit langem ausgebaut wird, das Problem der Rechtsstellung von Völkern und Volksgruppen im plurinationalen (multinationalen, polyethnischen) Staat, die dort zu den staatstragenden ethnischen Gemeinschaften gehören, kaum als vordringlich angesehen, weil diese Gruppen („Nationalitäten“) zumeist keines besonderen Schutzes bedürfen. Wohl aber haben die Vereinten Nationen, insbesondere im Subkomitee des Wirtschafts- und Sozialrates (für Minderheitenschutz und gegen Rassendiskriminierung) umfassende Arbeit auf der Basis der Menschenrechte geleistet²⁾.

¹⁾ Maßgebliche Literatur: Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien 1934; Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem in der Habsburger Monarchie, 2 Bde., Graz-Köln-Wien 1964; Wilhelm Schließleder, Die Rechte der Nationalitäten in Österreich und Ungarn 1848—1918, Salzburg 1974 (Reprint); Albert Verdoodt, La protection des droits de l'homme dans les Etats plurilingues, Paris und Brüssel 1973; Albert Verdoodt, Les problèmes des groupes linguistiques en Belgique, Louvain/Leuven 1973; The Austrian History Yearbook, hrsg. v. John Rath u. a., bisher 9 Bde., Houston, Texas, 1967—1974; S. Calogero-poulos-Stratis, Le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, Brüssel 1973; Jacques Droz, L'Europe Centrale, Paris 1960; Branko Miljus, Les Habsbourgs, l'Eglise et les Slaves du Sud, Paris 1970 (spricht von Nationalitäten, ist aber unwissenschaftlich und unobjektiv); Alessandro Pizzorusso, Le minoranze nel diritto internazionale pubblico, Milano 1969, 2 Bde.; Koča Jončić (Hrsg.), Nations and Nationalities of Yugoslavia, Beograd 1974; I. P. Tsamerjan, Teoretitscheskije problemji obrazovanja i razvitija sovjetskogo mnogonacionl'nogo gosudarstva, Moskau 1973; s. auch die umfassenden Literaturangaben bei Theodor Veiter, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, Wien 1970.

²⁾ Définition et classification des minorités, Doc. E/CN. 4/Sub. 2/85; Etude sur la validité juridique des engagements relatifs aux minorités, Doc. E/CN. 4/367 et Add. 1); Traités et instruments internationaux relatifs à la protection des minorités (1919—1951), E/CN. 4/Sub. 2/133; Activités de l'Organisation des Nations Unies concernant la protection des minorités, Doc. E/CN. 4/Sub. 2/194; Compilation des textes d'instruments internationaux et de mesures analoges de caractère international qui ont un intérêt actuel et qui prévoient des mesures spéciales de protection pour des groupes ethniques, religieux ou linguistiques, Doc. E/CN. 4/Sub. 2/214; Protection des minorités, Doc. E/CN. 4/Sub. 2/214/Rev. 1 und 221/Rev. 1.

1. Der Begriff der nationalen Minderheit

Wenn heute vor allem die Vereinten Nationen versuchen, sich um einen Begriff der nationalen Minderheit zu bemühen, so tun sie das zugleich auch im Sinne einer Klärung des Begriffes Volksgruppe. Es ist daher eher gleichgültig geworden, ob konkret „nationale Minderheit“ gesagt wird oder „ethnische Gruppe“ (ethnic bzw. ethnical group, gruppo etnico, groupe ethnique, etnitscheska gruppa bei Tsamerjan, etnična skupnost im Slowenischen), denn es besteht kaum noch ein Zweifel darüber, daß nicht reine Zahlenminderheiten geschützt werden sollen, sondern ausgegliederte Gemeinschaften. Von sehr großer Bedeutung ist hierbei der Begriff, den der General Rapporteur der Vereinten Nationen für das UNO-Seminar on the Promotion and Protection of Human Rights of National, Ethnic and Other Minorities in Ohrid (Jugoslawien) vom Juni/ Juli 1974, Francesco Capotorti, ausgearbeitet hat (sog. Capotorti-Bericht³⁾). Dieser Bericht wurde von der Subkommission zur Vermeidung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten (Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities) in ihrer 25. Session gutgeheißen. Unter Ausbau von Definitionen, die die Subkommission schon früher gefunden hatte, heißt es in dem Bericht: „1. Der Begriff Minderheit schließt nur jene nichtherrschenden Gruppen in einer Bevölkerung ein, die stabile ethnische, religiöse oder sprachliche Traditionen oder Kennzeichen besitzen und zu bewahren wünschen, die sich deutlich von jenen der übrigen Bevölkerung unterscheiden; 2. derartige Minderheiten sollten auf jeden Fall eine genügende Zahl von Personen umfassen, die ausreichen, um selbst derartige Traditionen oder Charakteristika zu bewahren; 3. solche Minderheiten müssen dem Staat gegenüber, dessen Angehörigkeit sie besitzen, loyal sein.“

Und dann knüpft Capotorti in Punkt 64 Interpretations-Schlußfolgerungen hier an mit dem Vorschlag: „Für Zwecke dieser Studie ist eine ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheit eine zahlenmäßig gegenüber der übrigen Bevölkerung des Staates, zu dem sie gehört, kleinere Gruppe, die kulturelle, physische oder geschichtliche Charakteristika aufweist bzw. eine von der übrigen Bevölkerung verschiedene Religion oder Sprache besitzt. Eine

Gruppe kann eine Minderheit darstellen, auch wenn sie niemals in der Gesetzgebung oder von der Öffentlichkeit des Staates, zu dem sie gehört, als solche erwähnt worden ist.“

Zwar können im allgemeinen religiöse Minderheiten hier außer Betracht bleiben, obzwar immer wieder ethnische und religiöse Kennzeichnungen für eine Minderheit unlösbar miteinander verbunden sind (Franco-Kanadier, katholische Nordiren, Wiedertäufer im Berner Jura, Siebenbürger Sachsen usw.), hingegen ist Capotortis Definition für ethnische und sprachliche Minderheiten durchaus brauchbar.

Der Verfasser dieses Beitrages vertritt schon seit langem wissenschaftlich die Auffassung⁴⁾, daß Volksgruppe ein Volksteil oder ein Volk in einem von einem anderen oder mehreren anderen staatstragenden Völkern beherrschten Staat ist, wobei Volk eine ethnische Gemeinschaft mit einer geistigen Komponente (Zielsetzungsgemeinschaft) und einer Reihe anderer Komponenten wie Abstammung, gemeinsame Sprache, gemeinsame Geschichte, eigene Kultur ist, von welchen Komponenten aber die eine oder andere auch fehlen kann. Ebenso bedarf es einer Ausgliederung in soziologischem Sinne, also eines gesellschaftlichen Verbandes. Es ist bemerkenswert, daß im Rahmen der Vereinten Nationen dies heute auch erkannt wird.

Zweifellos gibt es auch „echte“ nationale Minderheiten, also die Summe von in einem andersethnisch beherrschten Staat als Minderheit lebenden Menschen, die sich von der Mehrheit durch die objektiven Merkmale etwa der Sprache oder auch anderer ethnischer Kennzeichnungen unterscheiden, denen aber das Gemeinschaftsbewußtsein fehlt, die keine Gruppe im soziologischen Sinn bilden, also keine Zielsetzungsgemeinschaft. Der soziologische Begriff „Gruppe“ hat heute entscheidende Bedeutung für das Recht der nationalen Minderheiten⁵⁾. Ethnische Minder-

⁴⁾ Theodor Veiter, in: System eines internationalen Volksgruppenrechts, Bd. I: Grundlagen und Begriffe, Wien 1970; ders., a. a. O. (Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich); ders., Das Volksgruppenrecht — Element einer föderalen Ordnung Europas, in: Festschr. L. Dimitrios S. Constantopoulos, Thessaloniki 1975.

⁵⁾ Harald Haarmann, Soziologie der kleinen Sprachen Europas, Hamburg 1972; Anton Burghardt, Lehrbuch der Soziologie, Frankfurt-München 1974;

³⁾ UN-Doc. E/CN. 4/Sub. 2/L. 564 v. 21. 6. 1972.

heiten in einem Staat, die kein Volksbewußtsein haben, also nur als Summe von einzelnen gezählt werden, scheiden für ein modernes Minderheitenrecht, auch im Sinne von Capotorti, aus. Sie sind allerdings, wenn es um die Frage einer Volksgruppenfeststellung geht, der Zahl der Volksgruppenzugehörigen hinzuzurechnen, denn z. B. wird kein Südschleswiger sich der Sprache nach als Däne bezeichnen, wenn er dem deutschen Volk zugerechnet werden will.

Hier ist jedenfalls nur auf die Volksgruppe im Sinne der vorhin gegebenen Definition von Volk abzustellen. Nur auf diese bezieht sich der moderne Minderheitenschutz, so daß „nationale Minderheit“ und „Volksgruppe“ synonym gebraucht werden kann und in der internationalen Lehre zum Minderheitenrecht auch gebraucht wird, dies einschließlich der Sprachgruppen, denn gerade die Sprache ist eminent gemeinschaftsbildend, ihr kommt geradezu eine Schlüsselstellung für die Kennzeichnung „Gruppe“ zu ⁶⁾.

Als besonders wichtig muß die zunehmende Erkenntnis angesehen werden, daß das für den Begriff „Volk“ und daher auch „Volksgruppe“ so entscheidende Gemeinschaftsbewußtsein (Gruppe), zu welchem freilich auch eines der demonstrativ aufgezählten objektiven Merkmale, die nur ein Volk, nicht auch der Staat haben kann, das Volk und die Volksgruppe vom Staat klar scheidet. Immer wieder versuchen sich Staaten als Nationalstaaten zu etablieren (Etat-Nation) und behaupten dann, daß das im Staat maßgebende Volk als Nation, d. h. auf Staat bezogenes Volk, mit dem Staat identisch sei, wodurch ein falscher Nations-Mythos entsteht, wie er früher besonders in den romanischen Staaten geradezu in den Rang eines Glaubensartikels erhoben wurde und heute immer noch in Frank-

reich in Blüte steht ⁷⁾. Dabei ist vor allem in den letzten Jahren immer deutlicher geworden, daß der extreme Nationalstaat zur Störung, wenn nicht Zerstörung auch der Völker- und Staatengemeinschaft führt. In diesem Zusammenhang ist auf die posthum — und zwar erst nach dem Zweiten Weltkrieg — erschienenen, viel beachteten grundlegenden Werke der anerkannten Nationalitätenrechtswissenschaftler und Volkswissenschaftler Karl Renner, Ignaz Seipel und Guido Zernatto hinzuweisen. Dazu kommt das grundlegende Forschungsergebnis von Eugen Lemberg ⁸⁾, der dem Nationalstaatsdenken das gerüttelte Maß an beiden Weltkriegen und am Leid so vieler Völker auch nach dem Zweiten Weltkrieg zumißt. Wo in neuen Staaten das extreme Nationalstaatsdenken an die Spitze gestellt und nur einem Volk oder Stamm dieser Staat als Tummelplatz zugewiesen wird, entsteht auch, wie im heutigen Schwarzafrika, das Elend und die Not der Massenzwangswanderung und der Flüchtlinge ¹⁰⁾. Das extreme Nationalstaatsdenken hat schließlich während des und in der ersten Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu den Millionen Flüchtlingen und Massenzwangswanderern geführt (bis Ende 1974 wurden etwa 28 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene gezählt ¹¹⁾).

⁷⁾ Yves Person (Hrsg.), *Minorités nationales en France*, Paris (Sonderband von „Les Temps Modernes“) 1973; Sergio Salvi, *Le nazioni proibite*, Firenze 1973.

⁸⁾ Karl Renner, *Die Nation: Mythos und Wirklichkeit*, Wien 1964; Ignaz Seipel, *Osterreich wie es wirklich ist*, Wien 1953 (wobei Seipel aber, der mitteleuropäischen Praxis der Zwischenkriegszeit folgend, das, was man heute allgemein als „Volk“ bezeichnet, als die rein ethnische, den Staat überschneidende „Nation“ hinstellt); Guido Zernatto, *Vom Wesen der Nation*, Wien 1966.

⁹⁾ Eugen Lemberg, *Nationalismus*, 2 Bd., Stuttgart 1964, ist unter den vielen einschlägigen Werken Lembergs zu nennen.

¹⁰⁾ Issa Ben Yacine Diallo, *Les réfugiés en Afrique. De la conception à l'application d'un instrument juridique de protection*, Wien 1974. Dieses Werk eines Schwarzafrikaners stellt so ziemlich die erste analytische Darstellung zu diesem Thema in der Welt dar.

¹¹⁾ Nach einer im November 1974 fortgeführten neuen Statistik des Ente nazionale per lavoratori rimpatriati e profughi (italienische A.W.R.-Sektion), Rom (Piazzale di Porta Pia, 121). Auf die äußerst umfangreiche Literatur zum Weltflüchtlingsproblem braucht hier im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Sie kommt aber ziemlich einhellig zum Ergebnis, daß das Nationalstaatsdenken die Flüchtlingsströme und Massenausreibungen entscheidend mit herbeigeführt hat. Weltbekannte Autoren sind hierbei: Jacques Vernant, Bolesta-Kodziebrodski, A. Grahl-Madsen, Göran Melander, Paul Weis, Otto Kimminich, Elisabeth Pfeil, L. Holborn (s. hier-

J. J. Lador-Lederer, *International Group Protection*, Leyden 1968; Heinz Kloss, *Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert*, Wien-Bad Godesberg 1969.

¹⁾ Vgl. Wilhelm Arnold, *Welche Folgerungen lassen sich aus den Erfahrungen der doppelsprachigen Erziehung von Kindern ziehen?*, in: A.W.R.-Bulletin, Wien Jg. 1975, H. 1; Guy Héraud, *Popoli e lingue d'Europa*, Milano 1966; Guy Héraud, *L'Europe des ethnies*, Paris 1974²⁾; W. F. Mackey, *Bilingualism as a World Problem*, Montreal 1967; UNESCO, *The Use of Vernacular Languages*, Paris 1953; Andreas von Weiss, *Hauptprobleme der Zweisprachigkeit*, Heidelberg 1959. — Als Bibliographie über diese Frage sei die umfangreiche „Bibliographie internationale sur le bilinguisme“, Québec 1972, genannt.

Das Nationalstaatsdenken hat ganze Völker (Armenier, Krimtataren, Wolgadeutsche, Petschenegen, Ambonesen) oder ganze Volksgruppen (Sudentendeutsche und andere deutsche Volksgruppen in Ost- und Südostmitteleuropa, Italiener aus den adriatischen Küstengebieten, Biharis) auf den Weg der Flucht oder erzwungenen Umsiedlung gezwungen. Nicht zuletzt in der Erkenntnis, daß dadurch der Weltfrieden ernstlich gefährdet wird, vor allem dann, wenn nationale Minderheiten diskriminiert werden, hat sich in der Weltöffentlichkeit der Gedanke durchgesetzt, daß ein ausreichender Volksgruppenschutz gewährt werden muß.

In neuester Zeit wird auch viel von reinen Wanderungsminderheiten, vor allem der ausländischen Arbeitskräfte, die aus weniger entwickelten Ländern in Industriestaaten zuwandern, gesprochen, doch handelt es sich dabei um „Utilitäts-Zuwanderer“, d. h. Menschen, die des besseren Fortkommens willen, also aus Nützlichkeits-(Utilitäts-)Erwägungen und somit freiwillig wandern. Sie können eines Tages, wenn sie im Zuwanderungsgebiet sich verwurzeln, auch zu nationalen Minderheiten im Sinne von Volksgruppen werden, doch ist hierfür üblicherweise ein Aufenthalt im Zuwanderungsgebiet in der Dauer von drei Generationen (90 Jahren) erforderlich. Diese Frage bleibt hier ununtersucht, ebenso jene des Massentourismus, der auch schon zu Quasi-Minderheiten, die jedoch mehr einem modernen Nomadentum verhaftet sind und die geradezu eine Atomisierung von „Volk“ und „Volksgruppe“ begünstigen, geführt hat¹³⁾.

Um jeden Irrtum auszuschließen, sei aber hier klargestellt, daß die Abkehr vom Volk und vom Nationalen (Volksbewußtheit), wie sie heute nicht zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten ist, ein ebenso friedensgefährdendes Verhalten bedeutet wie der extreme Nationalismus im Nationalstaat, der nur die herrschende sog. Staatsnation kennt und Minderheiten diskriminiert. Denn wenn einem Staat die Wahrnehmung des Schicksals und der Interessen eines Volkes anvertraut ist, das in ihm *seinen* Staat sieht,

muß im Interesse der Friedenssicherung dieser Staat auch die Erhaltung der ethnischen Substanz dieses Volkes pflegen und sich auch um das Geschick der aus welchen Gründen auch immer außerhalb seiner Grenzen — gegen ihren Willen — lebenden Volksteile kümmern. Beispiele hierfür aus der jüngsten Geschichte sind das Eintreten der Republik Österreich für die Südtiroler als Quasi-Schutzmacht. Dieses Eintreten war übrigens erfolgreich und in hohem Maße friedenssichernd¹³⁾; zu vermerken ist auch das Eintreten Jugoslawiens als Quasi-Schutzmacht für die Slowenen in Kärnten gegen wirkliche oder nur behauptete Diskriminierung dieser Volksgruppe (mit Regierungsnote an die österreichische Regierung vom Oktober 1974) und als vertragsvölkerrechtliche Schutzmacht der Slowenen in Italien nach dem Londoner Memorandum von 1954, das Eintreten Dänemarks für die dänischen Südschleswiger und der Bundesrepublik Deutschland für die deutsche Volksgruppe im dänischen Nordschleswig mit dem friedenssichernden Ergebnis der Kieler Erklärungen¹⁴⁾. Vor allem aber zeigt sich deutlich die Verpflichtung eines Staates, für den bei zwei- und mehrgeteilten Staaten nicht selten aus politischen Gründen zum Schweigen verurteilten Teil des staatstragenden Volkes in einem anderen Staat die Obhut zu übernehmen. Hier ist an die Teilung Deutschlands, die Teilung Koreas und an die Teilung Vietnams gedacht, wobei jeweils besondere juristische Fragen auftreten¹⁵⁾.

¹³⁾ Vgl. hierzu die grundlegenden Werke von Alain Fenet, *La question du Tyrol du Sud — un problème de droit international*, Paris 1968, mit Nachtrag, Amiens 1972; Anthony Evelyn Alcock, *The History of the South Tyrol Question*, London 1972; *La Question du Tyrol du Sud. Le règlement du différend italo-autrichien*, Sondernummer der *Documentation Française*, 8.—15. September 1972; Luigi Giovenco-Francesco Cannata, *Codice Regionale. Norme Statali*, Milano Bd. I 1971, Bd. II 1973 (nur Bd. II ist für die Frage Südtirol von Bedeutung).

¹⁴⁾ S. Theodor Veiter, *Die Volksgruppen und Sprachminderheiten in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Europa Ethnica*, Wien, Jg. 1970.

¹⁵⁾ Vgl. Gilbert Cathy, *La structure juridique des Etats divisés*, Paris 1969; Theodor Veiter, *Deutschland, deutsche Nation und deutsches Volk. Volkstheorie und Rechtsbegriffe*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 11/73; Fritz Faust, *Potsdamer Abkommen*, Frankfurt/M. 1969⁴; Boris Meissner — Friedrich Klein (Hrsg.), *Das Potsdamer Abkommen*, Wien 1975 (im Erscheinen); Edvard Kardelj, *Die Verteilung, Wien 1970* (gemeint: Slowenien); für das geteilte China s. Erich Röper, *Geteiltes China. Eine völkerrechtliche Studie*, Mainz 1967.

zu die regelmäßig im „A.W.R.-Bulletin“, Wien, erschienene Bibliographie zum Flüchtlingsproblem von Gertrud Krallert).

¹²⁾ Vgl. die geistvolle Studie des ethnopolitischen Wissenschaftlers und Entdeckers der Ethnolyse: Michel Rimet, *Le tourisme contemporain — un problème ethnique*, in: *Europa Ethnica*, Wien, Jg. 1974.

2. Die Sprachminderheit

Wie schon aufgezeigt, ist die Sprache sehr häufig, ja weitaus überwiegend Kennzeichen, also objektives Merkmal für ein Volk bzw. eine Volksgruppe (nationale Minderheit). Sie gehört zugleich zum Gemeinschaftsbereich eines Volkes und besonders einer Volksgruppe. Der Angehörige eines staatstragenden Volkes wird sich solcher Umstände oft nicht bewußt sein, denn sonst wäre es kaum möglich, daß z. B. in Deutschland, Österreich und der alemannischen Schweiz Amerikanismen (in der Schweiz auch französische Lehnwörter) in großem Ausmaß die deutsche Sprache pervertieren. Nationale Minderheiten empfinden aber die Sprache oft genug als das wichtigste Element ihrer Volkstumserhaltung, um dessen Bewahrung es geht, wobei nicht unbedingt die Hochsprache angesteuert wird, sondern oft auch eher archaische Formen mit eine Rolle spielen können¹⁶⁾. Ja, mit dem Begriff „Minderheit“ ist sehr oft jener der Sprachminderheit verbunden, und der Schutz der nationalen Minderheiten wurde früher (Völkerbundära) und wird heute erst recht vor allem als Schutz des Gebrauches der Sprache einer Volksgruppe, ihrer Gleichberechtigung im privaten und öffentlichen Leben und des Schulunterrichts in dieser Sprache (auf höherer Schulstufe freilich stark zurückgedrängt zugunsten dieser Sprache nur als Lehrgegenstand) gesehen. In der Völkerbundära wurde sogar vor allem von einem Schutz der *minorités de langue* (linguistic minorities) gesprochen, und die Minderheitenbeschwerden an den Völkerbund sind überwiegend auf den (Schul-)Sprachenschutz gerichtet gewesen¹⁷⁾.

Auch die Vereinten Nationen haben ihre Bemühungen um den Schutz der nationalen

Minderheiten zunächst einmal sehr stark auf den menschenrechtlichen Schutz der Minderheitssprachen hin orientiert. Dies kann man deutlich in unter der Ägide der UN oder — wie im Fall des Londoner Triest-Memorandums von 1954 — des Weltsicherheitsrates zustande gekommenen Minderheitenschutzverträgen sehen, etwa im Gruber-Degasperi-Abkommen über Südtirol, das nur scheinbar eine Territorialautonomie der Südtiroler schafft (diese gibt es erst seit dem sog. Südtirol-Paket von 1969), sondern vielmehr sich ausdrücklich vor allem in Bestimmungen zum Schutz der Minderheitensprache(n) und des Volks- und Mittelschulunterrichts in der Muttersprache ausdrückt¹⁸⁾. Allmählich wurde der Schutzanspruch (das Schutzobjekt), soweit die Vereinten Nationen überhaupt sich für einen Minderheitenschutz aussprachen, was nach einigen wenigen Anläufen zunächst (unter vorwiegend amerikanischem Einfluß) gar nicht der Fall war, vom Schutz der sprachlichen und rassischen¹⁹⁾ Minderheiten ausgedehnt auf den ethnischen Gruppen, also Volksgruppen im eingangs definierten Sinn. Dabei mag die Entwicklung des französischen Ethnie-Begriffes (Belgien, Kanada, Westschweiz) mit eine Rolle gespielt haben, der auch 1946 in einer amtlichen französischen Regierungspublikation entwickelt wurde²⁰⁾.

¹⁶⁾ Vgl. Theodor Velter, Die Südtiroler Autonomie im Lichte des Völkerrechts der Gegenwart, in: Festschrift f. K. G. Hugelmann, Aalen 1959; Guy Héraud, L'Autonomie du Tyrol du Sud, in: Rev. Gén. de dr. international public 1956, 336; Wilhelm Wengler, Die Neuregelung der Südtiroler Frage, in: 3 Archiv des VR, Jg. 1952, H. 3; dazu die in Anm. 13 angeführte Literatur.

¹⁷⁾ In der Völkerbundzeit wurde überhaupt nur von „*minorités de race et de langue*“ (neben religiösen Minderheiten) gesprochen, d. h., daß von ethnischen Minderheiten nirgends die Rede ist, allerdings wohl von nationalen Minderheiten (*minorités nationales*, *national minorities*), womit zweifellos dasselbe verstanden war wie heute unter Volksgruppen oder ethnische Minderheiten. „Race“ konnte wohl auch Rasse in der deutschen Wortbedeutung heißen, wobei besonders in Osteuropa die jüdischen Minderheiten als rassische Minderheiten in Erscheinung traten, im großen und ganzen war aber „race“ mit Volksgruppe identisch und auch so gemeint: Françoise Branchu, Le problème des minorités en droit international depuis la Seconde Guerre Mondiale, thèse Lyon 1959.

²⁰⁾ Les *minorités nationales en Europe Centrale et Balkanique*, Paris 1946. In rascher Folge haben Héraud, Lavenir, Lafont, Fontan, Bologne, Béguelin, de Rougemont diesen Ethnie-Begriff in der francophonon Welt tragfähig gemacht. Versuche,

¹⁸⁾ So z. B. bei den Burgenland-Kroaten, um deren sprachliche Erhaltung und Rettung ein Kampf entbrannt ist: J. Palkovits (Hrsg.), Symposium Croaticon, Wien 1974 (die erste wirklich umfassende wissenschaftliche Forschungsarbeit zur volkspolitischen Lage der Burgenlandkroaten heute); neueste Studien über die Burgenlandkroaten sind aber auch Fritz Zimmermann sowie Josef Breu und verschiedenen anderen Autoren, letzteren auch in Bd. VIII des *Austrian History Yearbook*, Houston 1972, zu verdanken.

¹⁹⁾ The League of Nations and the Protection of Minorities of Race, Language and Religion, Genf 1927; Jacob Robinson, *International Protection of Minorities*, in: *Israel Yearbook on Human Rights*, Bd. 1, Tel Aviv 1971; Erwin Viehhaus, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960.

Vor allem ist im Zuge der Vorbereitung der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom Jahre 1966 (UN-Doc. 2200) der Schutz vor Diskriminierung aus Volkszugehörigkeitsgründen (pour l'origine ethnique) in den internationalen Menschenrechtsschutz eingeführt worden und seither dort verblieben. Das schloß nicht aus, daß unverändert der Sprachenschutz im Vordergrund stand. Vor allem wurde im Minderheitenschutzartikel 27 des Weltpaktes über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 festgelegt, daß alle Menschen das Recht haben, ihre eigene Sprache (their own language) in Gemeinschaft mit den Angehörigen ihrer Gruppe (in community with the other members of their group) zu gebrauchen. Der damit anerkannte Gruppen- und Gemeinschaftscharakter stellt die erforderliche Verbindung zwischen Volks- und Sprachengruppe her ²¹⁾.

In immer stärkerem Umfang wenden sich internationale Organisationen wie auch Forscher und Forschungsinstitute vor allem dem Erhaltungs- und Entfaltungsschutz kleiner Sprachgruppen zu, da diese besonders gefährdet und von Assimilierung bedroht sind, ihre Erhaltung aber entscheidende Beiträge zur kulturellen Vielfalt vor allem Europas leistet, wie ja überhaupt der kulturelle, geistige Reichtum Europas auf seiner ethnisch-sprachlichen Vielfalt mit beruht ²²⁾.

das Wort in Deutschland einzuführen (Ethnie bei W. Mühlmann) oder in Italien durchzusetzen (etnia in einem ins Italienische übersetzten Buch von Héraud) sind allerdings gescheitert.

²¹⁾ Zu Art. 27 des Weltpaktes über zivile und politische Rechte gibt es noch sehr wenig Literatur. Hier kann nur erwähnt werden: Fritz Münch, Der Minderheitenartikel im Menschenrechtstext der Vereinten Nationen, in: Th. Veiter (Hrsg.), System eines internationalen Volksgruppenrechts, Bd. 2, Wien 1972. Münch beurteilt die Tragweite des Art. 27 ziemlich pessimistisch, doch dürfte ein solcher Pessimismus heute nicht mehr gerechtfertigt sein, vor allem nicht nach dem UNO-Seminar von Ohrid 1974 und der Internationalen Konferenz über die Minderheiten Triest 1974.

²²⁾ Vgl. Harald Haarmann, Soziologie und Politik der Sprachen Europas, München 1975; Guy Héraud, Pour un droit linguistique comparé, in: Rev. int. de droit comparé, 1971, no. 2; Leo Weisgerber, Sprachenrecht und europäische Einheit, Köln und Opladen 1959; die enge Verbindung zwischen Volksgruppe und Sprachgruppe kommt in den Einzeldarstellungen im „Handbuch der europäischen Volks-

Die bereits erwähnten Fälle, in welchen sich Sprachgruppe und Volksgruppe nicht decken, sind selten: Bretonen in Frankreich, Iren in der Republik Irland und in Nordirland (Ulster) sind gewissermaßen Paradebeispiele. Allerdings gibt es eine irische (gälische) Sprache, die auch Amtssprache in der Republik Irland (neben dem Englischen sogar an erster Stelle) ist, aber praktisch nur im Gebiet des Gaeltacht (an der Westküste) gesprochen wird, und es gibt auch eine heute eher im Vordringen begriffene bretonische Sprache (mit Lehrstühlen für Bretonisch an den Universitäten Rennes und Brest), vorerst aber spricht und versteht die Mehrzahl der volksbewußten Bretonen nur Französisch, vor allem im „Pays Gallois“ (St. Malò). Dazu müssen auch Fälle erwähnt werden, in welchen sich Angehörige einer Minderheitssprachgruppe nicht zugleich auch als solche einer volksbewußten nationalen Minderheit (Volksgruppe) erklären. Ein Beispiel hierfür sind die im raschen Verschwinden begriffenen sog. Windischen in Kärnten, Sprachslowenen, die nicht als „Nationalslowenen“ gelten wollen ²³⁾, fast alle Friauler sowie ein Teil der Elsässer.

gruppen“, hrsg. v. Manfred Straka namens der F.U.E.V. (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen), Wien 1970, zum Ausdruck.

²³⁾ Die vom österreichischen Bundeskanzler vor zwei Jahren eingesetzte Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten kam zum Ergebnis, daß die sog. Windischen jedenfalls kein eigenes Volk sind und daß es auch keine windische Sprache gibt, sondern Windisch nur eine der vielen Mundarten des Slowenischen ist. S. hierzu auch das Stichwort „Windische“ in der Großen Brockhaus-Enzyklopädie 1973. Allerdings spielt hier auch die Frage des sog. schwebenden Volkstums mit herein. Darunter versteht man Erscheinungsformen der Umsprachung und Umvolkung, vor allem im Entnationalisierungs- und Assimilierungsprozeß, der meist nicht auf behördlichen Zwang, wohl aber auf gesellschaftliche Prestige-Verhältnisse und Zwänge zurückgeht. Schwebendes Volkstum lag vor allem im alten Ungarn (bis 1918) durch Magyarisierung vor; viele sehen auch in dem Teil der Kärntner Slowenen, die sich nicht als volksbewußte Slowenen mehr bekennen, sondern als Windische, den Fall schwebenden Volkstums (das je nach politischer Lage wieder renationalisiert werden kann) verwirklicht, so Johann Wilhelm Mannhardt, Die Windischen, in: Bausteine zur Volkswissenschaft, Stuttgart 1965. In der slowenischen Sprache gibt es das Wort „Windische“ nicht, sondern nur Slowenen (slovenici).

3. Nationalitätenrecht als Aufgabe

Ein modernes Volksgruppenrecht (Nationalitätenrecht) hat nicht nur die Aufgabe, den Angehörigen ethnischer Gruppen individuellen Menschenrechtsschutz zu gewährleisten (duldendes Nationalitätenrecht), sondern vor allem, diese ethnischen Gruppen in ihrer Entwicklung einschließlich der Minderheitsschule zu fördern (förderndes Nationalitätenrecht im Sinne von Kloss)²⁴). Es hat sich immer mehr gezeigt, daß Volksgruppen (nationale Minderheiten) und selbst Nationalitäten (also am Staat teilhabende ethnische Gemeinschaften im polyethnischen bzw. plurinationalen Staat) nur dann zu ihrem Selbstverständnis, ihrer Selbstverwirklichung und zur Entfaltung gelangen und nicht im Mehrheitsvolk untergehen, wenn ihnen materielle und nicht nur formelle Gleichberechtigung zuteil wird, wenn sie also gegenüber der Mehrheitsgruppe privilegiert sind. In der formaldemokratischen Staatsordnung mit ihrem heute meist gegebenen menschenrechtlichen Mindeststandard sind sie ja eine institutionelle Minderheit und können niemals wie etwa politische Minderheitsparteien die parlamentarische Mehrheit von Morgen sein. Gewiß kann auch die Entsendung von Abgeordneten einer Volksgruppe in das Parlament, wenn es sich um von der Volksgruppe selbst in Freiheit gewählte Abgeordnete handelt, ein Schutz- und Sicherungselement für die Erhaltung und Entfaltung der Volksgruppe sein, sofern es sich um eine beträchtliche Zahl solcher Abgeordneter

handelt, denen nach der Geschäftsordnung des Parlaments entsprechende Initiativrechte zukommen. Wenn, wie das im Landtag von Schleswig-Holstein der Fall ist, entgegen den Vorschriften über eine Sperrklausel (50/0-Klausel) der dänischen Volksgruppe ein Abgeordneter gesichert ist, gehört dies zweifellos zum fördernden Nationalitätenrecht und bedeutet materielle Gleichheit, wo die formelle versagt. Aber immer wieder wurden und werden auch frei gewählte Abgeordnete einer nationalen Minderheit von der nationalen Mehrheit in jenen Fragen überstimmt, in denen es um das Schicksal der Minderheit geht. Das steht dann im Widerspruch zur materiellen Gleichheit.

Ziel eines modernen Volksgruppenrechts muß daher sein, den Volksgruppen auch in ansonsten einnationalen Staaten Teilhabe am Staat, der ja auch ihr Staat ist bzw. sein soll (Loyalitätspflicht, sofern auch der Staat bzw. seine ethnische Mehrheit gegenüber der Volksgruppe sich loyal verhält), ebenso zu sichern wie entsprechenden Anteil an den öffentlichen Haushaltsmitteln für Kultur- und Sprachpflege, geförderte Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern (mit Zweisprachigkeits-Gehaltszulagen), Sperrveto gegenüber die Volksgruppe in wesentlichen Lebensinteressen berührenden Gesetzen, materielle Gleichberechtigung statt formeller Gleichberechtigung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Sicherung des Unterrichts in der Muttersprache in den Elementarschulen und sonstigen Pflichtschulen, je nach Größe der Zahl der Volksgruppenangehörigen auch an Mittelschulen und höheren Schulen.

Im übrigen können keine allgemein gültigen Rezepte für Minderheitenschutz gegeben werden, da sich bei jeder Gruppe andere vordringliche Probleme stellen. Das kam mit größter Deutlichkeit bei der Internationalen Konferenz über die Minderheiten in Triest (vom 10. bis 15. Juli 1974) zum Ausdruck, die von der Provinz Triest veranstaltet wurde und an der über 500 Vertreter europäischer, aber auch einiger außereuropäischer Minderheiten teilnahmen, die ihre Sorgen vortrugen, an der aber auch viele führende Fachleute für Nationalitätenfragen aus West und Ost mitwirkten²⁵). Maßgebend ist nur, daß den Min-

²⁴) Die Unterscheidung zwischen duldendem und förderndem Nationalitätenrecht wurde von Heinz Kloss, einem anerkannten Fachmann für Sprachenfragen, in „Europa Ethnica“, Wien, Jg. 1963, 20, entwickelt und sodann von Fritz Münch wie auch von Friedrich Klein in ihren Abhandlungen in Bd. I des „System eines internationalen Volksgruppenrechts“ mit dem Band-Titel „Grundlagen und Begriffe“ (hrsg. v. Th. Veiter), Wien 1970, S. 89, 100 und 146, übernommen und ist heute weitestgehend anerkannt. Dazu sei noch auf folgende Publikationen hingewiesen: Felix Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1962; Guy Héraud, Philosophie de l'ethnisme, Nalannes-lez-Charleroi 1969; Hu Chou-Young, Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte, Zürich 1973; noch nicht gedruckt veröffentlicht, aber bei den UN zu beziehen ist auch die wichtige Studie (background paper) des Direktors des International Center for Intergroup Relations, Paris, Otto Klineberg, für das oben erwähnte UNO-Seminar in Ohrid von Juni/Juli 1974 über die Definition der Volksgruppe und den Entfaltungsschutz nationaler Minderheiten. Wichtig ferner Felix Ermacora, Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, Bd. I, Wien 1974.

²⁵) Informierende Berichte darüber schrieben Franz H. Riedl in „Europa Ethnica“, H. 4/1974, und in

derheiten ein solches Maß an Rechten, also über die formale Gleichberechtigung mit dem Mehrheitsvolk oder den Mehrheitsvölkern hinaus, eingeräumt wird, daß sie sich im Staat, in dem sie leben, zuhause fühlen und in ihrer Erhaltung und Entfaltung gefördert, also weder durch gesetzliche Maßnahmen noch in der Gesellschaftswirklichkeit gegen ihren Willen assimiliert werden. Manchmal mag das auf Schwierigkeiten stoßen, wenn eine nationale Minderheit in Streusiedlung lebt und gegenüber dem Mehrheitsvolk sich in extrem minoritärer Lage befindet. So sind die Rätoromanen und die Bündner Italiener trotz großzügigster Förderung durch die Eidgenossenschaft in einer solch bedrohlichen Lage. Das hat nun den Schweizer Nationalrat 1974 veranlaßt, eine Nationalratskommission unter Leitung von Pierre Gassmann (der als Jurassier aus dem Kanton Bern selbst einer minoritären ethnischen Gruppe angehört) nach Graubünden zu entsenden, um Vorschläge über wirksame Maßnahmen des Bundes zugunsten der Rätoromanen auszuarbeiten. Der diesbezügliche sehr detaillierte Bericht liegt seit Ende 1974 vor ²⁶⁾.

Ein Katalog möglicher Forderungen im Sinne fördernden Nationalitätenrechts kann folgendermaßen aussehen, wobei manche dieser Forderungen für die eine oder andere Volksgruppe entbehrlich sind:

a) Schulautonomie mit eigener oder staatlicher Schulerhaltung, stets mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache (nur auf höheren Stufen zugunsten der Mehrheitssprache als Unterrichtssprache absinkend);

b) Territorialprinzip bezüglich Unterrichtssprache in allen Schulen und Verwaltungssprache (Beispiel: Schweiz, Belgien);

c) personelle allgemeine Autonomie (Schaffung eines rechtspersonlichen Selbstverwaltungskörpers der Volksgruppe. Beispiele: Mähren, Bukowina und Galizien im alten Österreich; estländische Kulturautonomie zwischen den beiden Weltkriegen; in etwa heute Friesen in Leeuwarden bzw. Westfriesland, Sorben in der DDR);

d) territoriale Autonomie (Beispiele: Südtirol, Québec, kommender Kanton Jura in der Schweiz infolge des Plebiszits vom 23. 6.

„DAS PARLAMENT“, Bonn v. 24. 8. 1974, und Th. Veiter in „Der Donauraum“, Wien, H. 3—4/1974.

²⁶⁾ Rapport sur les besoins de la minorité rhétoromanche. Text in „Le Jura Libre“, Delémont, v. 27. 11. 1974.

1974, Färöer, Ålandinseln, Puertorica). Die territoriale Autonomie darf nicht mit dem Territorialprinzip verwechselt werden, denn sie bedeutet Selbstverwaltung (und oft auch autonome Gesetzgebung);

e) Sperrveto der Minderheit gegen Gesetze und Rechtsverordnungen, die ihre Lebensrechte berühren;

f) Beteiligung der Volksgruppe an öffentlichen Förderungsmitteln, vor allem für kulturelle Zwecke, in einem den Prozentsatz der Volksgruppe erheblich übersteigenden Ausmaß (Beispiel: Rätoromanen in der Schweiz);

g) Abschluß von gegenseitigen Schutzverträgen mit Nachbarstaaten, in welchen das Minderheitsvolk des einen Staates das Mehrheitsvolk ist: reziprokes Nationalitätenrecht (Beispiel: Londoner Triest-Memorandum mit den nachfolgenden Dichiarazioni congiunte der Dachverbände der Slowenen in Italien und der Italiener in Jugoslawien);

h) Verfassungsgarantien eines Volksgruppenschutzes, einschließlich der Zuständigkeit eines eigenen Gerichtshofes zum Schutz autonomer und anderer Volksgruppeneinrichtungen (Beispiel: die Autonomie der Färöer von 1948);

i) Gewährung der Wahl von Abgeordneten der Volksgruppe in das staatliche oder — im Bundesstaat — gliedstaatliche Parlament ohne Rücksicht auf eine Sperrklausel oder sonstige Bestimmungen zur Ausschaltung kleiner Wahlparteien (Beispiel: die dänische SSW im Landtag von Schleswig-Holstein). Hierher gehört auch die Virilstimme von Minderheiten in solchen Vertretungskörpern (Sorben in der Volkskammer der DDR);

j) die nationale Kurie (Teilung von parlamentarischen Vertretungskörpern, auch auf Gemeindestufe, nach ethnischen Gesichtspunkten mit entsprechenden Eigenzuständigkeiten; dies gehört in etwa zur nationalen Autonomie. Beispiel: der mährische Ausgleich von 1905 im alten Österreich);

k) der ethnische Proporz bei der Besetzung von Beamtenposten und vergleichbaren anderen Dienstposten (Beispiel: Belgien; Südtirol);

l) Entmilitarisierung eines Minderheitsgebietes mit Befreiung der Minderheitsangehörigen vom Wehrdienst (Beispiele: Färöer, Ålandinseln);

m) Gewährung der Finanz- und Steuerhoheit an die Volksgruppe auf dem Gebiet direkter Steuern und anderer Abgaben (einschließlich Erlös aus dem Verkauf von Postwertzeichen), was meist aber territoriale Autonomie zur

Voraussetzung hat (Beispiel: bezüglich Briefmarken die Färöer seit 1974);

n) Bestellung eines Ombudsmann für Minderheitenschutz (Beispiel: Mauritius, Réunion. Vorschläge: Österreich).

4. Erfolgte Befriedung durch förderndes Nationalitätenrecht

Während man 1945 als das Jahr Null eines internationalen wie auch nationalen (innerstaatlichen) Minderheitenschutzes und auch den Minderheitenschutz der Völkerbundära für gänzlich überholt und erledigt ansah, zumal die Massenvertreibungen und Zwangsumsiedlungen sowohl während des Zweiten Weltkrieges²⁷⁾ als auch nach dessen Ende²⁸⁾ eine erschreckende Gleichgültigkeit gegenüber Volksgruppen (nationalen Minderheiten) und sogar ganzen Völkern offenbarten, erkannte man immer mehr, daß es ein vergebliches Bemühen sei, den Nationalstaat in Reinkultur (also den einnationalen oder monoethnischen Staat) schaffen zu wollen, daß es also Volksgruppen (nationale Minderheiten) notwendigerweise in weitaus der Mehrzahl der europäischen wie auch außereuropäischen Staaten gibt und geben wird, daß deren Diskriminierung dem internationalen Standard der Menschenrechte und Grundfreiheiten widerspricht und zu argen Friedensbedrohungen führt, wie sich etwa in Südtirol, Nordirland, auf Zypern, im Berner Jura, in Spanien, in Frankreich, in Bangla Desch bzw. vorher Ostpakistan, Kanada, Südafrika, im Sudan, in Tschad und auch in einer Reihe kommunistisch regierter Staaten zeigte oder teilweise noch zeigt, und daß hier Abhilfe geschaffen werden muß. Denn die Friedenssicherung geht selbstverständlich jeglichem anderen völker-

rechtlichen Gebot vor, da Grenzen nicht mit Gewalt verschoben werden sollen, vielmehr versucht werden muß, Volksgruppen loyal zu behandeln, damit auch sie dem Staat gegenüber loyal sind²⁹⁾. Diese Bemühungen haben tatsächlich zu erfolgreichen Versuchen auf internationaler und auch innerstaatlicher Ebene geführt, ebenso aber auch zur Gründung einer großen Zahl teilweise ernst zu nehmender Gremien, Volksgruppenorganisationen und auch Forschungsinstituten, die sich die Schaffung eines weltweiten Minderheitenschutzes (förderndes Nationalitätenrecht) zum Ziel gesetzt haben.

Hier können nur kurz erwähnt werden (weil das ein Thema ist, welches eine viel umfassendere Abhandlung rechtfertigt):

a) Internationale Bemühungen:

1. Die 3. Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen — Menschenrechtskommission — Subkommission betreffend die Verhinderung der Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten.

2. Die jeweiligen Artikel 1 der beiden Menschenrechts-Weltpakte der Vereinten Nationen vom 16. 12. 1966 (mit Festlegung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wobei Selbstbestimmungsrecht keineswegs nur oder in erster Linie das Recht auf Gebietsübergang oder Souveränität bedeutet, ausgenommen im Entkolonialisierungsprozeß, sondern auch das Recht auf autonome Einrichtungen zum Schutz von Völkern und Volksgruppen).

3. Der Minderheitenschutzartikel 27 des Weltpaktes über zivile und politische Rechte (die-

²⁹⁾ Die von Capotorti, wie oben erwähnt, aufgestellte Forderung nach Loyalität von Volksgruppen gegenüber dem Staat mit einem anderen Volk als Mehrheitsvolk oder im Nationalitätenstaat, beherrschte vor allem die Doktrin und Minderheitenpolitik des Völkerbundes, kann aber ohne gründliche Untersuchung nicht zu einem absoluten Gebot erhoben werden. Vgl. Kurt Rabl, Staatsbürgerliche Loyalität im Nationalitätenstaat, München 1965.

²⁷⁾ Wichtigstes Werk ist die amtliche französische Regierungspublikation: Les transferts internationaux de populations, Paris 1946; ferner Hellmut Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971.

²⁸⁾ Die Literatur hierzu ist sozusagen Legion. Sie wird und wurde sorgsam verzeichnet im „A.W.R.-Bulletin“, das im Jahre 1975 im 22. Jahr in Wien erscheint, und in „International Migration“, Genf, redigiert in Den Haag, das im Jahre 1975 im 13. Jahr herauskommt. Zur Frage der Vertreibung von etwa 14 Millionen Deutschen kann auf das neue Buch des früheren Direktors der Lastenausgleichsbank in Bonn, Gerhard Ziemer, aufmerksam gemacht werden: Deutscher Exodus — Vertreibung und Eingliederung von 15 Millionen Deutschen, Stuttgart 1973.

ser ist einer der beiden vorerwähnten Weltpakete, die übrigens auch — 1973 — von der Sowjetunion und — 1974 — von der DDR ratifiziert worden sind, auf deren Einhaltung dort freilich kein klagbarer Anspruch besteht, zumal die sowjetische Souveränitätslehre³⁰⁾ die Anrufung überstaatlicher Instanzen ausschließt).

4. Die verschiedenen UNO-Seminare wie das in Ljubljana über die multinationale Gesellschaft und das in Ohrid über den Schutz der Menschenrechte ethnischer und sprachlicher Minderheiten.

5. Die europäische Menschenrechtskonvention mit der Anrufbarkeit der Menschenrechtskommission. Minderheitenschutz spielt dort zwar keine sehr große Rolle, beginnt aber allmählich an Bedeutung zu gewinnen.

6. Die interamerikanische Menschenrechtskonvention.

7. Die (von den Vereinten Nationen geförderten) Bellagio-Kolloquien der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden (über Menschenrechte, über eine neue Asylrechtskonvention und über Naturrecht).

8. Die Gründung und bisherige Arbeit der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (F.U.E.V.). Ihr ist vor allem die Beschlußfassung der „Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechts“ zu verdanken.

9. Die Gründung und bisherige Arbeit der Association internationale pour la Défense des Langues et Cultures Menacées (A.I.D.L.C.M.), die nach anfänglich nicht sehr erfolgreichem Start auf ihrem 5. Kongreß in Ustaritz (Frankreich) 1974 den Durchbruch zu breiter Basis gefunden und auch eine Charta der nationalen Minderheiten entworfen hat.

10. Die Minority Rights Group, London, die sich mit Spezial-Reports über Minderheitenfragen in aller Welt beschäftigt (unter Ben Whitaker).

11. Die Conferenza internazionale sulle minoranze, Triest. Bisher hat diese Konferenz — nach einer Vorkonferenz 1973 — einmal, 1974, als Vollkonferenz getagt und wertvolle Erkenntnisse gebracht, auch wenn organisatorische und andere Mängel deutlich in Erscheinung traten. Ihre Wiederholung ist vorgesehen.

b) Bemühungen innerstaatlicher Art

Hier sind zunächst minderheitenschutzrechtliche Regelungen einzelner Staaten zu nennen, die sich befriedend ausgewirkt haben und ein mehr oder minder vorbildliches Volksgruppenrecht darstellen, so die Autonomie der Färöer (1948), die Autonomie der Ålandinseln, das finnische Sprachen- und Nationalitätenrecht, die Sicherung der Rechte der deutschen Volksgruppe in Dänemark und der dänischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein auf Grund der Kieler (Bonner, Kopenhagener) Erklärungen, das Jura-Plebiszit vom 23. Juni 1974 mit zusätzlichem Teilplebiszit vom 16. März 1975 im Berner Jura, die Südtirol-Autonomie nach dem Südtirol-Pakt von 1969, das neue Minderheitenrecht in Jugoslawien gemäß der Bundesverfassung und den Republikverfassungen von 1974, die Fortbildung des Schutzes der slowenischen Volksgruppe in Triest, in der Provinz Görz und seit kurzem auch in der Provinz Udine, die Neuregelung der Stellung der französischen Sprache und der franco-canadischen Volksgruppe in Kanada 1974, die Lösung der Nationalitätenprobleme in Belgien, die Autonomie von Puerto Rico, das amerikanische Nationalitätengesetz, das indische Sprachengesetz u. a. m.

Dazu kommt, daß sich in zunehmendem Maße wissenschaftliche Institute mit der Lösung von Volksgruppenfragen und der Probleme der Sprachgruppen beschäftigen. Hier seien genannt das C.I.F.E. (Centre International de Formation Européenne, Nizza, vormals Paris, seit neuestem mit Zweiginstituten in anderen Staaten, z. B. seit Mai 1975 in Innsbruck), das European Institute of Applied Linguistics der Universität Limburg in Diepenbeek bei Hasselt, Belgien; TEJO in Amsterdam (eine Esperanto-Organisation, die eine Zeitschrift „Etnismo“ herausbringt und sehr beachtliche Arbeit leistet), das Institut za narodnostna vprašanja (Institut für Volksgruppenfragen), Ljubljana, das Institute of International Sociology (I.S.I.G.), Gorizia/Görz, Italien (es befaßt sich vor allem mit den Grenzlandvolksgruppen), das CIRB (Centre International de Recherches sur le Bilinguisme), Québec, das Institut für deutsche Sprache, Mannheim, das Institut für Sprachenwissenschaft an der Universität Wien (das seit 1974 sich dem Schutz von Minderheitssprachen zuwendet) und dazu noch eine Reihe erst in jüngster Zeit im Entstehen begriffene weitere Institute, die sich vorwiegend mit den Minderheitssprachen beschäftigen.

³⁰⁾ Vgl. V. S. Shvetskov, National Sovereignty and the Soviet State, Moskau 1974. Robert R. King, Minorities under Communism, Cambridge, Mass., 1973.

Claus Schöndube: Die Wiederentdeckung der nationalen Minderheiten in Westeuropa: Streben nach Mitsprache und Selbstbestimmung

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/75, S. 3—10

Das Problem der ethnischen Minderheiten ist überall in der Welt wieder erstaunlich aktuell geworden. Im Gegensatz zu der Zeit vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist der Kampf der Minderheiten um Selbstbestimmung und Mitsprache in Westeuropa kaum noch geprägt von den Spannungen zwischen den europäischen Nationalstaaten, vielmehr ist es eine innere Auseinandersetzung um Mitsprache und Selbstbestimmung der Ethnies.

Hauptgründe für diese Relance sieht der Autor in der Welle der Nostalgie (gegen die Welt des ökonomischen Wachstums und der industriellen Rationalität) und des Protestes gegen die Selbstentfremdung, wobei auch die traditionellen Beweggründe teilweise weiterwirken.

Der Autor kommt zu dem Schluß, daß heute der Nationalstaat zugleich zu klein, aber auch zu groß ist für die bürgernahe Bewältigung der Gegenwartsprobleme; in der Entwicklung der europäischen Föderation sieht er ein Mittel, auch die ethnischen Minderheitenprobleme befriedigend zu lösen. Dabei warnt er jedoch vor einer Überbetonung des nur ethnischen Prinzips.

Pieder Cavigelli: Das Rätoromanische in den Alpentälern Graubündens

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/75, S. 11—20

Die Schweiz wird oft als Musterbeispiel der sprachlichen Toleranz gepriesen. Aus dem alemannischen Kerngebiet der Urkantone erweiterte sich die Eidgenossenschaft im Laufe von fünf Jahrhunderten zu einem viersprachigen demokratischen Staatsgebilde. Das schwächste Glied im Kranz der schweizerischen Nationalsprachen bildet das Rätoromanische. Seit dem Zusammenbruch des Römischen Reiches wurde es immer mehr und mehr von den vorrückenden Alemannen in die bündnerischen Gebirgstäler am Rhein und am Inn zurückgedrängt. Mit der Germanisierung der Stadt Chur nach dem Brand von 1464 verlor es das gemeinsame Sprach- und Bildungszentrum. In der Zeit der Reformation und Gegenreformation entstanden die beiden führenden Schriftsprachen: das Ladin am Inn und das Sursilvan in den rheinischen Tälern. Heute werden fünf rätoromanische Idiome in den Schulen gelehrt und geschrieben.

Eine intensiv geführte Ausrottungskampagne gegen das Rätoromanische am Ende des 18. und das 19. Jahrhundert hindurch löste eine rätoromanische Reaktion aus: die rätoromanische Renaissance. Verantwortungsbewußte Rätoromanen forderten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine bessere Berücksichtigung und Pflege der romanischen Muttersprache in Schule und öffentlichem Leben. Es entstanden mehrere Sprachgemeinschaften, die heute von der Ligia Romontscha als Dachorganisation in ihrem Bestreben zur Festigung und Rettung der einheimischen Muttersprache unterstützt werden. Die romanische Bewegung wurde und wird entscheidend gestützt durch namhafte Dichter und Wissenschaftler. Dennoch führt das Rätoromanische heute im modernen Strukturwandel einen harten Kampf um Behauptung und Existenz.

J. Ithurria: Euzkadi — Das Land der Basken und seine Probleme

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/75, S. 21—28

Die Ureinwohner des Landes rund um die Pyrenäen, die Basken, führen in beiden Staaten, zu denen das Land heute gehört, einen unterschiedlichen Kampf um die gleiche Sache: den Erhalt ihrer Eigenart und Erlangung eines bestimmten Maßes an Selbstbestimmung. Im zentralistisch und unitarisch organisierten Frankreich geht es um die Anerkennung der baskischen Sprache und Kultur, denen bisher die offizielle Beachtung weitgehend versagt blieb. Auch wurde dieses Gebiet bisher, nach Meinung der Basken, von den zentralen Instanzen in Paris im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung vernachlässigt. In Spanien ist der Kampf durch die Existenz einer autoritären Regierungsstruktur geprägt. So kam es zur Bildung und Aktion höchst unterschiedlicher Protest- und Widerstandsgruppen, bis zu marxistisch-leninistischen und maoistischen Bewegungen. Die inzwischen eingetretene Radikalisierung deutet der Autor als das Ergebnis der weitgehenden Erfolglosigkeit aller friedlichen Bemühungen und Forderungen.

Die Lösung des Problems sieht der Autor in dem Zugeständnis von regionaler Selbstverwaltung bzw. Autonomie in Frankreich und zusätzlich in Spanien in der Demokratisierung, die bis zu einer Wiedervereinigung der französischen und spanischen baskischen Provinzen in einem vereinten Europa führen könnten.

Theodor Veiter: Wege zu einem modernen Volksgruppenrecht

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/75, S. 29—38

In diesem Beitrag werden die überraschenden Aspekte untersucht, die Nationalitätenrecht und Nationalitätenpolitik in den letzten Jahren weltweit angenommen haben. Hatte man 1945 als das Jahr Null jeglichen Schutzes nationaler Minderheiten — herkömmlicherweise Nationalitäten genannt — angesehen und wohl auch ansehen müssen, so hat sich inzwischen herausgestellt, daß auch heute noch das Volk über dem Staat ist (der Satz stammt von dem österreichischen Bundeskanzler und Nationalitätenrechtler Ignaz Seipel und wurde von Karl Renner in einem großartigen posthumen, erst nach dem Zweiten Weltkrieg veröffentlichten Werk [Die Nation — Mythos und Wirklichkeit] bestätigt). Die Staats-Nation (État-nation) wie auch der Nationalstaat haben einen 1945 nicht erwarteten Schiffbruch erlitten. Es ist weder durch Potsdam noch durch die Vereinten „Nationen“ (d. h. „Staaten“) noch durch völkerrechtliche Pakte aller Art gelungen, die Staaten als die Träger der menschlichen Gemeinschaft zu etablieren, wohl aber sind es die Völker und Volksgruppen (einschließlich der nationalen Minderheiten), die sich als diese Träger verstehen.

In wachsendem Maße bemühen sich internationale Organisationen und Gemeinschaften um einen modernen Volksgruppenschutz, also ein Minderheitenrecht, welches die einzelnen nationalen Minderheiten gegenüber den Assimilierungstendenzen ihrer Herbergsstaaten ebenso schützt wie ihre kulturelle Eigenständigkeit achtet und entwickelt. Das ging, wie man weiß, nicht ohne Gewaltakte und ohne Kämpfe ab, Kämpfe, die zum Teil heute noch erbittert ausgetragen werden: Nordirland, Kurden im Irak und in der Türkei, Südtiroler in Italien, Slowenen in Kärnten, Basken und Katalanen in Spanien, Korsen und Bretonen in Frankreich, Jurassier im schweizerischen Kanton Bern, Slowaken in der CSSR, Rusini in der Slowakei, Albaner in Jugoslawien, Esten in der UdSSR — die Zahl der Beispiele ist übergroß, allein in Europa.

Die Vereinten Nationen haben die Vordringlichkeit der Aufgabe eines modernen Minderheitenschutzes erkannt. Sie haben im Juli 1974 in Ohrid ein Seminar über den Schutz der Menschenrechte der ethnischen und sprachlichen Minderheiten durchgeführt, worauf anschließend in Triest die erste Internationale Konferenz über die Minderheiten stattfand. Nationalitätenrecht ist eine weithin in der Völkerrechtsgemeinschaft als solche gesehene Aufgabe. Sie wahrzunehmen, ist in hohem Maß aber auch eine deutsche Aufgabe, denn es gibt nun einmal ein deutsches Volk, eine deutsche Nation, und alle Abkapselungsversuche der DDR müssen an diesen Realitäten scheitern.